

Berliner Volksblatt.

Organ für die Interessen der Arbeiter.

Das „Berliner Volksblatt“

erschint täglich Morgens außer nach Sonn- und Festtagen. Abonnementspreis für Berlin frei 3/4 und vierteljährlich 3,30 Mark, monatlich 1,10 Mark, wöchentlich 28 Pf. Einzelne Nummer 5 Pf. Sonntags-Nummer mit dem „Sonntags-Blatt“ 10 Pf. Postabonnement 3,30 Mark pro Quartal. (Eingetragen in der Postzeitungspreisliste für 1890 unter Nr. 892, V. Nachtrag.)
 Unter Kreuzband, täglich durch die Expedition, für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 2 Mark, für das übrige Ausland 3 Mark pro Monat.

Insertionsgebühr

beträgt für die 5gespaltene Zeile oder deren Raum 40 Pf., für Vereins- und Versammlungs-Anzeigen 20 Pf. Inserate werden bis 4 Uhr Nachmittags in der Expedition, Berlin SW., Beuthstraße 3, sowie von allen Annoncen-Bureaux, ohne Erhöhung des Preises, angenommen. Die Expedition ist an Wochentagen bis 1 Uhr Mittags und von 3-7 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen bis 10 Uhr Vormittags geöffnet.
 Fernsprecher: Amt VI. Nr. 4106.

Redaktion: Beuthstraße 2. — Expedition: Beuthstraße 3.

Die Lage der bayerischen Arbeiter im Lichte der Fabrikinspektorenberichte für 1889.

1.
 Seit einer Reihe von Jahren haben wie im „Berl. Volksblatt“ die bayerischen Fabrikinspektorenberichte einer eingehenden Kritik unterzogen, und diesem altbewährten Brauche folgend, wollen wir auch über die jüngste Veröffentlichung aus der Werkstatt amtlicher Sozialpolitik unseren Lesern berichten. Von vornherein ist anzuerkennen, daß nächst Baden die bayerische Regierung für die zeitige Drucklegung der Berichte und dadurch für die baldige Verwerthung derselben im Interesse der Sozialreform Sorge trägt, ein Verfahren, das z. B. in Preußen zur Nachahmung nicht dringend genug empfohlen werden kann. Denn Berichte, die im „Gesamtschritt“ der Krähwinkler Landwehr den Ereignissen nachschleichen, verlieren an praktischer Brauchbarkeit gar sehr und es ist doch eine elementare Pflicht, daß beim Zusammentritt des Reichstages mindestens die bedeutendsten Bundesstaaten ihre Rapporte veröffentlicht haben. Denn der übliche Generalbericht, diese matte Limonade aus den einzelstaatlichen Mittheilungen, forderte bisher die schärfste Kritik und die peinlichste Kontrolle heraus. Die schamlos wärmenden Bienen, welche zu seiner Produktion aus den Kollern pflegten, ihre Nahrung aus den Blumen zu ziehen, welche Unternehmerfüßeloten bargen, flogen aber in angustlicher Scheu jumeist an alledem vorbei, was die Kenntnisse des Arbeiterdaseins enthielt.

Sie beginnen unsere soziale Wanderung mit altbayerischen Bezirken, mit Oberbayern und Schwaben und Neuburg.

Ueber die Lage der Industrie weiß der in München domizilierte Fabrikinspektor Herr Böllath zu sagen, daß „auf fast allen industriellen Gebieten des Jahres 1889 eine lebhaftere Thätigkeit sich wahrnehmen lasse und den Äußerungen des größeren Theils der Betriebsunternehmer zufolge auch hinsichtlich des Geschäftsergebnisses befriedigt hat.“ Aber der von den deutschen Kohlengrubenbesitzern zu ihrem Vortheil ausgebeutete Ausländer und Bergleute machte sich auch im Lande der Maß- und Radi fühlbar. Die Unternehmer klagen über Vertheuerung wichtiger Roh- und Betriebsmaterialien, wie beispielsweise des Eisens und der Kohle.“ In diesen

*) Die Jahresberichte der königl. bayerischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1889 mit einem Anhange betreffend den Vorschlag der Gewerbeordnung beim Bergbau. München, Klotzner-Verlag 1889.

Blättern ist zur Genüge die unverschämte Preistreiberei der Kohlenbarone und Eisenlords gekennzeichnet worden; die Hintermänner der „Rhein-Westf. Ztg.“ und anderen Rothschleudern der Geldsackpolitik, die Bergwerke, die Händler, die Börsenspekulanten schlugen allein Kapital aus dem Streik, während die gerechten Forderungen der Bergarbeiter gar keine oder nur zum geringsten Theile Beachtung fanden.

Interessant ist es nun, zu beobachten, wie in Bayern wie anderswo die infolge der gestiegenen Kohlen- und Eisenpreise eingetretene Steigerung der Produktionskosten naturgemäß zur Ausdehnung des Betriebes, also zum Wachsthum der großindustriellen Arbeitsweise und damit zur beschleunigten Entwicklung des Großkapitals drängt. „Die Erhöhung der Produktionskosten“, sagt der Fabrikinspektor, „begünstigte ganz allgemein, namentlich aber dort, wo eine Preiserhöhung der Fabrikate Schwierigkeiten begegnete, das Bestreben, durch Vergrößerung der Produktion beziehentlich des Umsatzes einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Demzufolge suchte man einerseits die vorhandenen Betriebseinrichtungen thunlichst auszunutzen und durch Verbesserungen und Ergänzungen auf den höchst möglichen Grad der Leistungsfähigkeit zu bringen, andererseits nahm man zahlreiche, mitunter beträchtliche Erweiterungen der bestehenden Anlagen vor, und es konnte dabei neuerdings in einigen Fällen beobachtet werden, daß kleinere Betriebe in große kapitalkräftige Unternehmungen aufgingen, und bestehende Fabriken sich in Aktiengeschäfte umwandelten. . . Die maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse sind somit, den vorliegenden Beobachtungen nach zu schließen, der Entwicklung der Großindustrie in höherem Maße als den kleinen Unternehmungen günstig gewesen; thätlich haben sich diejenigen Fälle, in welchen ein stärkerer Geschäftsrückgang bemerkbar wurde, vorzugsweise auf Anlagen der letzteren Art beschränkt.“ Diese Ausführungen des Fabrikinspektors sprechen für sich selbst: die Schwärmer für Kleinbetrieb, Handwerk, Zünfte und ähnliche abgelebte Lebensformen der bürgerlichen Wirtschaftsweise mögen sich die nüchternen Thatsachen zu Gemüte führen. Im Aufsichtsbezirk des Herrn Böllath haben 6 Anlagen mit insgesammt 65 Arbeitern, also lauter Kleinbetriebe, die Arbeit eingestellt!

Ueber einzelne hervorragendere Industriezweige wird mitgeteilt, daß im Freien arbeitende Betriebe, so die Zorfgewinnung und infolge dessen die Prefektor-Fabrikation, unter der regnerischen Sommerwitterung zu leiden hatten. Stark beschäftigt waren die durch ihre skandalösen Zustände, Ausbeutung italienischer Kulis in kraffester

Weise, verächtigten Ziegeleien, die 5887 Italiener, gegen 4236 im Jahre 1888, beschäftigten: die tolle Bauspekulation namentlich in München war die Ursache dieses „Aufschwungs“. Daß ein Rückschlag nicht ausbleiben wird, kündigt auch der amtliche Bericht an; derselbe wird nicht bloß „in den Ziegeleien, sondern in den von der Bauindustrie abhängigen Gewerben, Thonwaaren- und Zementfabriken, Sägewerken, Bauschreinereien, Parkettfabriken u. s. w. sich bemerkbar machen.

Gut beschäftigt waren die Betriebe der Metallverarbeitung, besonders Gießereien, Maschinenfabriken, ferner die Textilindustrie. In der Leinenindustrie freilich, dem Schmerzenskinde der Textilindustrie, ist die Lage eine weniger günstige gewesen; trotzdem hat die Arbeiterzahl um etwa 6 pCt. zugenommen. Der Rückgang der Leinwanderei ist bedingt durch die Verdrängung des Leinens durch Baumwollgewebe. Diese Umwälzung kennzeichnet die Richtung des auf möglichste Billigkeit auch auf Kosten der Qualität hindrängenden Massenverbrauchs; die große Menge muß immer mehr auf das theure Linnen verzichten, Dank der Senkung der Lebenshaltung der arbeitenden Klasse. So setzt sich ja auch der Schnaps an die Stelle des Bieres oder Weines, die Kartoffel an die Stelle des Brotes.

Die Papierfabriken „klagen über niedrige Preise, erweiterten jedoch ihre Betriebe zum Theil nicht unerheblich“. Sie reißen jetzt mehr und mehr die Holzschliffe an sich, so daß den „kleinen, selbstständigen Schleifereien nach und nach eine fühlbare Konkurrenz erwachsen dürfte“. Die Auffassung der kleinen Unternehmungen durch die großen Etablissements geht eben ununterbrochen vor sich; in unserem Falle handelt es sich um die Vereinigung einer von der Papiermacherei ressortirenden Industrie mit jenen zu einem großen, beide Branchen umfassenden Betriebe.

Hören wir nun, welchen Einfluß „der Aufschwung der Industrie“ auf die arbeitende Bevölkerung gehabt hat. Der Fabrikinspektor erklärt, daß derselbe zwar „nicht zu unterschätzende, in der vermehrten Arbeitsgelegenheit begründete Vortheile gebracht“ habe. Aber er fügt sogleich etwas hinzu, was sehr schmeichelhaft ist für die Junker und Junkerengenossen, die gewerbsmäßigen Vertheurer der nothwendigen Lebensmittel: „Es machte sich die seit einigen Zeit auf wirtschaftlichem Gebiete eingetretene Preissteigerung mitunter in empfindlicher Weise bemerkbar, und es kann zur Zeit noch nicht beurtheilt werden, inwieweit etwa diese verschiedenartigen Einwirkungen bleibende Veränderungen in der Lage der Arbeiter zur Folge gehabt haben.“ Und

werden Sie sich wieder Leute nehmen; man findet deren genug in allen Straßen.

Uebrigens übernahm Bourdoncle die Exekution. Er hatte die gewohnte Phrase: „Gehen Sie zur Kasse!“ und das Wort fiel wie ein Bleib auf den Betroffenen nieder. In der saison morte war ihm jeder Vorwand gut genug, um das Magazin reinzufegen.
 — „Sie sind gefressen, Monsieur: gehen Sie zur Kasse!“
 — „Ich glaube gar, Sie widersprechen: gehen Sie zur Kasse!“
 — „Ihre Schuhe sind nicht sauber: gehen Sie zur Kasse.“

Und vor diesem allgemeinen Massacre zitterten selbst die Muthigen. Dann, als er sah, daß dieses System das Magazin nicht rasch genug säubere, hatte er eine andere Falle erfunden, durch welche er die jungen Leute ohne jede Mühe abmürkte. Schlag 8 Uhr stellte er sich mit der Uhr in der Hand in die Thüre und wenn Einer nur drei Minuten Verspätung hatte, so ward ihm das unerbitliche „Gehen Sie zur Kasse!“ zu Theil.

— Sie sind ein ganz häßlicher Kerl, sagte er eines Tages einem armen Teufel, dem die Nase in die Quere stand, gehen Sie zur Kasse!

Die Bedorugten erhielten einen 14 tägigen Urlaub ohne Bezahlung; das war eine humane Art, die Geschäftsregie zu vermindern. Die Kommiss fügen sich übrigens dieser prekären Lage aus Nothwendigkeit und aus Gewohnheit.

Zu dieser Zeit ward in den Abtheilungen von nichts Anderem gesprochen. Jeden Tag gab es neue Geschichten, man nannte die verabschiedeten Kommiss, sowie man zu Zeiten der Epidemien die Todten zählt. Besonders die Abtheilungen für Shawls und Wollewaren wurden hart mitgenommen. Dasselbst verschwanden in einer Woche sechs Kommiss.

Dann spielte in der Wäsche-Abtheilung sich ein Drama ab. Eine Käuferin war unwohl geworden und beschuldigte das Fräulein, das sie bedient hatte, Knoblauch gegessen zu haben, und das Fräulein wurde momentan entlassen, obgleich sie versicherte, daß sie nur an einer Brotkrume gekaut hatte. Die Direktion zeigte sich unerbittlich vor der geringsten Klage einer Kundenschaft, keine Entschuldigung wurde angenommen, der Angestellte hatte immer Unrecht und mußte verschwinden wie ein schadhafes Werkzeug, das dem guten Mechanismus des Verkaufs nur im Wege ist. Und die Kameraden neigten stumm das Haupt, in der allgemeinen Panik zitterte ein Jeder nur für sich. Mignot wurde eines Tages dabei ertappt, als er trotz des Verbotes ein Packet unter seinem Ueberrock mitnehmen wollte und entging mit knapper Noth der Gefahr, hinausgeworfen zu werden; Dienard, dessen Trägheit bekannt war, verdankte es nur seinem Vater, der im Magazin seine Einkäufe in Modewaaren machte, daß er nicht hinausgeworfen wurde, als ihn Bourdoncle an einem Nachmittage zwischen zwei Stößen von englischem Sammt schlafend antraf. Insbesondere aber war das Ehepaar l'homme besorgt. Sie waren jeden Morgen darauf gefaßt, ihren Sohn Albert entlassen zu sehen; man war mit ihm sehr unzufrieden über die Art, wie er seine Kasse führte. Es kamen Weiber zu ihm in's Magazin, um ihn zu unterhalten und Madame Aurelie mußte schon zweimal für ihn bei der Direktion Fürbitte thun, damit er nicht entlassen werde.

Zumitten dieses allgemeinen Aussehens lebte Denise in beständiger Angst; sie fürchtete jeden Augenblick eine Katastrophe. Es war vergebens, daß sie sich Muth machte, daß sie mit der ganzen Heiterkeit ihres Wesens, mit ihrer Besonnenheit kämpfte, um nicht den Krampf ihrer garten Natur

Feuilleton.

„Zum Glück der Damen.“

Roman von Emile Zola.

Autorisierte Uebersetzung von Armin Schwarz.

Sechstes Kapitel.

Als die saison morte des Sommers gekommen war, trieb ein Wind der Panik durch das Haus „Zum Glück der Damen“. Es war die Zeit der Massen-Verabschiedungen über die heißen Monate Juli und August.

Jeden Morgen, wenn er mit Bourdoncle seine Inspektionsstour machte, nahm Mounet die Abtheilungs-Chefs bei Seite, die er im Winter ernüthigt hatte, so viel Verläufer, als ihnen gut dünkte, aufzunehmen, damit nur der Verkauf nicht leide und überredete sie, das Personal zu reduzieren. Es handelte sich darum, die Kosten herabzumindern und zu diesem Zwecke mußte ein gutes Drittel der Kommiss auf das Pflaster gesetzt werden: hauptsächlich die Schwachen, die sich von den Starken hatten fressen lassen.

— Sie haben da Leute, die Ihnen nicht passen, pflegte er zu sagen; man kann sie doch nicht mit hängenden Armen herumstehen lassen.

Und wenn die Abtheilungs-Chefs zögerten, weil sie sich nicht entschließen konnten, welche sie entlassen sollten, sagte er hinzu:

— Sie müssen mit 6 Kommiss ihr Auslangen finden. Theilen Sie sich das nach ihrem Gutdünken ein; im Oktober

es liegt nichts weniger als tröstlich, wenn der Fabrikinspektor darauf hinweist, daß durch die stärkere Nachfrage nach Arbeitskräften „die Löhne sich mindestens auf der bisherigen Höhe erhalten haben, vereinzelt Lohnerhöhungen wahrgenommen wurden.“ Also trotz des bedeutenden Aufstiegs der Brot-, Holz-, Kohlen-, Fleischpreise sind die Löhne, und dies nur infolge des „Aufschwungs“ und des dadurch gesteigerten Bedarfs an „Händen“, auf dem alten Fleck stehen geblieben, und nur „vereinzelt“, wie die „vereinzeltsten Schwimmer im wüthenden Wogenschwamm“ lassen sich Lohnerhöhungen verzeichnen. Und die Ursachen dieser Erhöhungen? Manche Unternehmer „waren zu solchen durch den Mangel an brauchbaren Arbeitskräften gezwungen; andere gewährten in Berücksichtigung lokaler, wirtschaftlicher Verhältnisse freiwillig eine Erhöhung der Lohnsätze oder sahen sich hierzu durch die von den Arbeitern meist in der Hinweigung auf die Lebensmittel- oder Wohnungspreise erhobenen, oder zuweilen durch Arbeitsausstände unterstützten Vorstellungen veranlaßt.“

Nichts kann die Mangelhaftigkeit und Reformbedürftigkeit der deutschen Fabrikinspektion deutlicher veranschaulichen, als das Verhältnis der wirklich inspizierten zu den unter Aufsicht stehenden Betrieben. Die Zahl der Beamten ist viel zu klein, ihre Bezirke sind viel zu groß, als daß sie auch beim intensivsten Arbeiten, ganz abgesehen von den vielen zeitraubenden Mackereien des bürokratischen Schreibens ihrer Aufseherpflicht, so wie es sein sollte, zu genügen vermöchten. Im Jahre 1889 umfaßte der Inspektionsbezirk des Herrn Böllath 1523 Anlagen mit 62 154 Arbeitern; von diesen wurden 529 mit 38 062 Arbeitern thatsächlich besucht. Und zwar fanden in den 529 Anlagen im Ganzen 546 Revisionen statt; 17 Betriebe wurden einer wiederholten, 2 einer Revision während des Nachtbetriebs unterzogen. Auf diesen Revisionen wurden 126 Dienstreisetage, darunter 116 ganze Reisetage, verwendet. Die große, räumliche Ausdehnung des Gebietes, das Herrn Böllath von Neuburg bis nach Lindau, von Ingolstadt an die tyrolische Grenze führt, die Zerplitterung der Etablissements in den ländlichen Bezirken erschweren ihm seine schwierige Aufgabe ganz erheblich. München, das immermehr Industriestadt wird, und die nächste Umgebung erfordern allein schon eine Arbeitskraft, ebenso das industriereiche Augsburg mit seinen gewerblichen Ausläufern ins Allgäu hinein. Der Regierungsbezirk Oberbayern umfaßt 16 726,43 Quadratkilometer, Schwaben und Neuburg 9811,14 Quadratkilometer; die geographisch ausgedehntesten Kreise haben zusammen nur einen Fabrikinspektor. So ist es natürlich, daß derselbe im Jahre 1889 nur 34,7 pCt. der ihm unterstellten Betriebe mit 61 pCt. der Gesamt-Arbeiterzahl besichtigen konnte. Unter den nichtinspizierten Etablissements befinden sich unzweifelhaft viele mittlere und kleine, in welchen die Sünden gegen die Gewerbeordnung um so leichter begangen werden können, da naturgemäß die großindustriellen Anlagen die Aufmerksamkeit der Beamten in erster Linie auf sich lenken. Gegen 1886 haben sich die Verhältnisse indes ein wenig gebessert: Damals wurden von 1432 Betrieben mit 48 804 Arbeitern nur 318 mit 24 495 Arbeitern, also 21,8 pCt. der Betriebe mit 50 pCt. der Gesamt-Arbeiterzahl, inspiziert. Um so flotter geht freilich die von den Herren am grünen Tisch so sehr gepflegte Schreibseligkeit; in 1889 bezifferte der schriftliche Verkehr sich auf 781 Nummern im Einlauf, 294 Nummern im Auslauf.

Die Stimme der Arbeiter über den Normal-Arbeitstag.

An den Unternehmer.

(Auszug aus „Das Kapital“ von Carl Marx.)

Die Waare, die ich dir verkaufe habe, unterscheidet sich von dem anderen Waarenpöbel dadurch, daß ihr Gebrauch Werth schafft, und zwar größeren Werth, als sie selbst kostet.

zu unterliegen; sie brach in Thränen aus, sobald sie sich in ihrer Zelle allein befand; sie sah sich schon auf die Straße gefest, entweit mit ihrem Oheim, ohne einen Sou Crispain, die beiden Knaben auf dem Halse, nicht wissend wohin sie sich wenden soll. Es kamen wieder die Aufregungen der ersten Wochen, die sie im Hause zugebracht; sie schien ein Duseform unter einem mächtigen Wühlsteine. Sie durfte sich keiner Illusion hingeben; wenn eine Verkäuferin der Konfektionsabtheilung entlassen werden soll, wird sicherlich sie die Erste sein. Während der Landpartie nach Rambouillet mußten ihre Genossinnen sie bei Mme. Aurelie verleumdet haben, denn seit jener Zeit war die Abtheilungs-Vorsteherin gegen sie von einer doppelten Strenge. Man konnte ihr nicht verzeihen, daß sie nach Joinville gegangen war, man erblickte darin eine Auslehnung gegen die Abtheilung, weil sie außerhalb des Hauses sich öffentlich in Gesellschaft einer Verkäuferin aus einer feindlichen Abtheilung gezeigt hatte. Denise hatte nie mehr zu leiden als jetzt und sie verzwiffelte daran, ihre Genossinnen jemals zu gewinnen.

— Lassen Sie sie laufen; sagte ihr Pauline wiederholt; es sind Frauenmacherinnen, dumm wie die Gänse.

Aber gerade die vornehm thunenden Manieren ihrer Genossinnen schlichteten sie am meisten ein. In ihrem täglichen Verkehr mit den Kundschaften hatten diese Fräulein eigene Manieren angenommen, sich zu einer unbefindlichen, unneubaren Klasse herausgebildet, welche die Mitte hielt zwischen der Arbeiterin und der Bürgerfrau; unter ihrer gekünstelten Art sah zu kleiden, unter ihrer manivrierten Haltung, unter ihren angelegenen Phrasen barg sich oft eine falsche Bildung, die Bekümmerte der kleinen Journale, Tiraden aus modernen Theaterstücken, die gangbaren Dummheiten des Pariser Straßenpflasters.

— Wist Ihr schon, daß die „schlecht Bekämmte“ ein Kind hat? fragte Klara eines Morgens, als sie in die Abtheilung kam.

Und als alle Welt sehr erstaunt war, fügte sie hinzu:

Dies war der Grund, warum du sie kauftest. Was auf Deiner Seite als Verwerfung vom Kapital erscheint, ist auf meiner Seite überschüssige Verwerfung von Arbeitskraft.

Du und ich kennen auf dem Marktplatz nur ein Gesetz, das des Waarenausstauschs.

Und der Konsum der Waare gehört nicht dem Verkäufer, der sie veräußert, sondern dem Käufer, der sie erwirbt. Dir gehört daher der Gebrauch meiner täglichen Arbeitskraft. Aber vernimmst du ihr tägliches Verkaufspreis muß ich sie täglich reproduzieren und daher von neuem verkaufen können. Abgesehen von dem natürlichen Verschleiß durch Alter z. B. muß ich fähig sein, morgen mit demselben Normalzustand von Kraft, Gesundheit und Frische zu arbeiten, wie heute. Du predigst mir beständig das Evangelium der „Sparsamkeit“ und „Enthaltung“. Nun gut! Ich will wie ein vernünftiger, sparsamer Wirth mein einziges Vermögen, die Arbeitskraft, haushalten und mich jeder tollen Verschwendung derselben enthalten. Ich will täglich nur so viel von ihr flüssig machen in Bewegung, in Arbeit umsetzen, als sich mit ihrer Normaldauer und gesunden Entwicklung verträgt. Durch maßlose Verlängerung des Arbeitstages laßst du in einem Tage ein größeres Quantum meiner Arbeitskraft flüssig machen, als ich in drei Tagen ersehen kann. Was du so an Arbeit gewinnst, verliere ich an Arbeitsubstanz. Die Benutzung meiner Arbeitskraft und die Ausbeutung derselben sind ganz verschiedene Dinge. Wenn die Durchschnittsperiode, die ein Durchschnittsarbeiter bei vernünftigem Arbeitsmaß leben kann, 30 Jahre beträgt, so ist der Werth meiner Arbeitskraft, den du mir einen Tag in den andern zahlst, $\frac{1}{30}$ mal 30 oder $\frac{1}{1000}$ ihres Gesamtwerths. Konsumirst du sie aber in 10 Jahren, so zahlst du mir täglich $\frac{1}{1000}$ statt $\frac{1}{3000}$ ihres Gesamtwerths, also nur $\frac{1}{3}$ ihres Tageswerths, und nimmst mir daher täglich $\frac{2}{3}$ des Wertes meiner Waare fort.

Zu zahlst mir eintägige Arbeitskraft, wo du dreitägige verbrauchst. Das ist wider unsern Vertrag und das Gesetz des Waarenausstauschs. Ich verlange also einen Arbeitstag von normaler Länge und ich verlange ihn ohne Appell an dein Herz, denn in Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf. Du magst ein Musterbürger sein, aber dem Ding, das du mir gegenüber repräsentirst, schlägt kein Herz in seiner Brust. Was darin zu pochen scheint, ist mein eigener Herzschlag. Ich verlange den Normal-Arbeitstag, weil ich den Werth meiner Waare verlange, wie jeder andere Verkäufer.

Korrespondenzen.

Bukarest, 5. Mai. (Die Maiseier in Rumänien.) Die östlichen Länder sind in ihrem Kalender um zwölf Tage zurück, so daß es nicht gut möglich war, eine Arbeiterfeier in Rumänien an demselben Tage zu veranstalten, an welchem sie im westlichen Europa begangen wurde. Man entschied sich deshalb, den Sonntag — nach dem neueren Kalender also den 4. Mai — zu einer Arbeiterkundgebung zu wählen. In den Vormittagsstunden versammelten sich die Mitglieder des Arbeiterbundes, etwa 600 an der Zahl, vor ihrem Versammlungsort in der Akademiestraße und ordneten sich unter dem Vorantritt von Musikchören und ihren Fahnen zu einem Zuge durch die Stadt. Die sozialistischen Deputirten Constantin Milea und J. Nadejde hatten sich der Polizei gegenüber zur Aufrechterhaltung der Ruhe verpflichtet und übernahmen daher persönlich die Führung des Zuges. Hinter der ersten Musikkapelle wurde eine mächtige rothe Fahne getragen, auf welcher in großen goldenen Buchstaben die Worte standen: „Es genügt, acht Stunden des Tags zu arbeiten!“ Der Zug begab sich nach dem in der Vorstadt gelegenen Garten des Trofadero; aber an jeder Straßenecke schlossen sich neue Scharen von Arbeitern, vielfach mit Frauen und Kindern, dem Zuge an, so daß derselbe zuletzt an 3000 Personen zählte. In dem Saale des Trofadero hielten alsdann alle bekannten Arbeiterführer Ansprachen, worauf eine Resolution, den Achtstundentag betreffend, angenommen wurde. Später vergnügten sich die Versammelten durch Tanz und gesellschaftliche Spiele, bis am Abend die Arbeiter in kleineren Trupps nach der Stadt zurückkehrten. In Jassy und Braila verlief die Feier in ähnlicher Weise.

New-York, 25. April. Aller Augen sind gegenwärtig auf Chicago gerichtet, wo durch den Streik der Bau- und Haus-schreiner (Carpenter und Joiner) der Anfang im Kampfe um den achtstündigen Arbeitstag gemacht wurde. Die Nachrichten von dort lauten günstig, obwohl die Vereinigung der großen Unternehmer noch keine Miene macht, nachzugeben. Die neue Meister-Organisation, in welcher sich jetzt so ziemlich alle kleinen Unternehmer befinden, und welche auf die Forderungen der Arbeiter einzugehen bereit sind, hat dem Streikomitee der letzteren offerirt, bei ihnen unter den gestellten Bedingungen die Arbeit aufzunehmen. Die Arbeiter wollen aber den Sieg zu einem vollständigen machen und nicht eher auf den Vorschlag eingehen, bis die betreffende Meister-Organisation mindestens 4000 Arbeiter beschäftigen kann. (Die Zahl der Streikenden beträgt ca. 7000). — Was bei dem Chicagoer Streik hauptsächlich in Betracht kam — an Mitteln fehlte es auf längere Zeit nicht — war die Abhaltung von „Scabs“, und in dieser Beziehung ist seitens der Gesamtorganisation der Carpenter (welche nach den Angaben von deren Sekretär Mc. Guire jetzt über 70 000 Mit-

glieder zählt) gut vorgegearbeitet worden, so daß die Arbeit Agenten der großen Unternehmer eine ziemlich vergebliche Wohl gelangt es ihnen hier und da an abgelehnten Plänen Kräfte aufzutreiben und nach Chicago zu importieren. Aber es gelingt fast regelmäßig, die Arbeiter über den Stand der Dinge zu unterrichten, und die geringen Ausnahmen lassen sie sich in die Union aufnehmen.

Immerhin hat man hier und da einige Leute („gewohnte“ mäßige Scabs“, wie sie von den Unionleuten genannt und ausgetrieben, und wegen dieser ist es schon wiederholt zu Kämpfen mit der Polizei gekommen, welche zu deren Schutze herbeieilten, sobald nur der geringste Anlaß gegeben war. Die Streikenden bewahren indessen die größte Besonnenheit, da sie wissen, was Verantwortlichkeit im Interesse der ganzen Bewegung in Chicago Union sich schon von selbst ergeben werde, wenn nur die Arbeiter fest zusammenstünden. Es ist nur anzunehmen, daß G. es für die ganze Achtstundebewegung für von größter Wichtigkeit hielt, Chicago bezüglich derselben baldigt den Sieg zu rufen, sonst wäre seine Stellungnahme nicht nur unangenehm, sondern sogar in Widerspruch mit der hiesigen (fortgeschrittenen) Arbeiterbewegung gewesen. Die Erfahrung hat ja auch genugsam gelehrt, daß ohne diese Errungenschaften von sehr wenig Werth sind, weil in den meisten Fällen sehr bald neuer Kampf notwendig wird, um das Land den „individuellen“ Unterhandlungen wieder rückgängig zu erobern. — Die siegesfreudige Stimmung der Streikenden ließ den von G. gemachten Vorschlag auf keinen Boden fallen; er wurde einstimmig in der betreffenden Versammlung abgelehnt. — Die Bewegung in Chicago hat sich auch auf andere Arbeitszweige ausgedehnt, und wird aller Wahrscheinlichkeit nach immer größere Ausdehnung gewinnen. Abgesehen davon, daß noch einiger Dauer des Carpenterstreiks auch die übrigen Zweige des Baugewerbes in Mitleidenschaft gezogen werden, so haben bisher die Sattler, Ziegelmacher, Tapezierer, Konfektions Schneider Forderungen gestellt, welche ebenfalls auf Streik führen werden. Ferner heißt es, daß die Arbeiter großen Schlachthäuser (15 000 an Zahl) die Forderung des achtstündigen Arbeitstages stellen werden. Weiter gibt es auch noch abgibt in Aussicht gestellt hat, während doch durch die ganze Land ein mehr oder weniger energischer Kampf nach Verbesserung der Lebenshaltung geht, welche besonders im letzten Jahrzehnt eine stets schlechtere geworden ist. — Es kann also in der „Gartenbau“ als hübsche Einleitung zu der bevorstehenden Weltausstellung noch zu umfangreichen Streiks kommen.

Einen günstigen Anfang in der Achtstunden-Bewegung hat Indianapolis gemacht, wo die Carpenter einen vollständigen Sieg errungen haben. Es wird derselbe jedenfalls auf Chicago von sehr vortheilhaftem Eindruck sein. Im Allgemeinen ist die Stimmung unter den Mitgliedern der Brotherhood of Carpenters and Joiners eine ausgezeichnete; sie sind stolz darauf, die Kampfgarde zu bilden, und ihr energisches Auftreten dürfte auch einen großen Einfluß auf „gewohnheitsmäßige Scabs“ sein, unter sonstigen Umständen (bei lokalen Streiks) immer noch eine Rolle spielen, obwohl gerade jenes Gewerbe, das am umfangreichsten organisiert ist. — Seitens der Exekutive der Organisation ist an deren Mitglieder folgende Ausruf erlassen worden: „Haltet Euch stramm in den Reihen! Jungens! Wir haben unsere Vorpostenlinien ausgedehnt, unsere Leute haben das Feuer ohne Wanken ausgehalten, in wenigen Wochen wird die Schlachtlinie ausgedehnt werden. Der Achtstunden-Banner flattert im Winde und wir haben genug und eine Menge Munition in Form von Geldern. Unsere Leute sind für den Kampf gerüstet und die Augen aller Arbeiter Amerikas und Europas sind jetzt auf die Carpenter's gerichtete, welche in sie gesetzt ward, als man sie zur Koalition machte!“

Politische Uebersicht.

Unternehmer vereinigt Euch! rufen jetzt täglich allen Tonarten die Organe der Bourgeoisie. Ganz überflüssiger Streikruf! Gegen die Arbeiter sind die Unternehmer einig, wenn ihnen Gefahr für ihren Geldbeutel drohen scheint. Mit wenigen vereinzelt Ausnahmen besteht die ganze Gesellschaft, soweit sie nicht stolz aus Arbeitern besteht, politisch fast immer, wirtschaftlich aber ohne Ausnahme, unbewußt oder planvoll gegen die Arbeiter feind-

falls es Jemand wagen würde, sie in seiner Gegenwart zu greifen.

Denise entschloß sich endlich, ihnen gar nicht mehr zu antworten. Die Sache sei gar zu schändlich, dachte sie, es wird ja Niemand daran glauben. Wenn eine Frau nothwendig eine Anspielung machte, begnügte sie sich damit, dieselbe still und traurig anzublicken. Ueberdies hatte sie einen anderen Kummer; materielle Sorgen beschäftigten sie. Jean führte sich unbesonnen auf; er sollte sie nicht während mit Geldforderungen. Es verging kaum eine Woche, in welcher sie nicht einen vier Seiten langen Brief mit einer ganzen Geschichte von ihm erhielt, und wenn er Waagmeister ihr diese Briefe mit der großen Schrift überbrachte, verwarf sie dieselben rasch in der Tasche, denn die Fräulein der Abtheilung waren gleich bereit, ihre Späße zu machen. Dann, wenn sie unter irgend einem Vorwand sich entfernt hatte und den Brief las, war sie von Schreden erfaßt; Jean schien ihr verloren. Alle seine Lügen waren von Erfolg bei ihr, seine außerordentlichen Liebesabenteuer, deren Gefahren sie in ihrer Unerfahrenheit noch übertrieb. Bald handelte es sich um vierzig Sous, um sich vor der Eifersucht einer Frau zu schützen, bald um fünf Franks, um sechs Franks, welche die Ehre eines armen Mädchens retten sollten, das sonst von seinem Vater getödtet würde. Da ihre Bezüge und Pensionen nicht ausreichten, war sie auf die Idee gekommen, eine Arbeit für ihre freie Zeit zu suchen. Sie offenbarte sich hierüber Robineau, der ihr sympathisch geblieben, seitdem sie bei Binard gesehen und er verschaffte ihr eine Arbeit als Kravattenschleifer zu machen, das Duzend zu 5 Sous. Von neun Uhr Abends bis ein Uhr nach Mitternacht brachte sie sechs Duzend fertig, was dreißig Sous ausmachte; dabei verbrannte sie eine Kerze um vier Sous. Doch diese sechs und zwanzig Sous, die sie allnächtlich erwarb, genügt für Jeans Geldforderungen; sie beklagte sich nicht darüber, daß sie sich den Schlaf raubte; sie würde sich sehr glücklich geschätzt haben, hätte nicht eine Katastrophe über ihr Budget über den Haufen geworfen. Als sie nach

seilig thätig. So stellt sich das Bild der Gesellschaft im Ganzen, wenn man es von einem weiteren Gesichtspunkte aus betrachtet. Der Klassenkampf kommt zum Vorschein. Und zu diesem Kampfe wünschen die Organe der Bourgeoisie alle Unternehmer aller Branchen vereinigt, auf daß sie mit der ganzen Wucht ihres wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Uebergewichtes und mit der zusammengelegten Summe aller ihrer zwar nicht gesetzlich garantierten, aber in Wirklichkeit vorhandenen Bevorrechteungen und günstigeren Stellungen den Arbeiter vollends daneben drücken sollen. — Ist eine solche Vereinigung nun möglich, oder ist sie eine Utopie? Der Leipziger „Wähler“, der in einem Leitartikel dieses Generalkartell des Unternehmertums bespricht, hebt sehr richtig hervor, daß in jedem einzelnen Falle einer solchen Vereinigung die Verschiedenheit der Einzelinteressen und der beispiellose Egoismus unserer Unternehmervelt, deren Lebenslust ja die „freie Konkurrenz“ ist, sagt er, entgegensteht. „Wollen sie ernstlich zusammengehen, so bringen sie es über das Stadium der Aktiengesellschaft, des Ringes einer Branche nicht hinaus. Die Sozialisierung der Unternehmervelt — wenn man das Wort brauchen darf — scheidet eben an der herrlichen freien Konkurrenz und am Egoismus. Sozialistisch organisieren kann sich eben nur die ganze Societas, d. i. die ganze Gesellschaft eines Staates. Sonst ist alles Zusammengehen nur Bismarck'sche Politik von Fall zu Fall — von Pötte zu Pötte, wie bei der Entenjagd! wie der gefallene Kanzler zu sagen pflegte.“ — Das ist ganz unsere Ansicht.

Die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben, wie der „Schles. Ztg.“ berichtet wird, um ein fortschreitendes Bild der Arbeitseinstellungen im Bergbau, in der Industrie und im Handwerk zu gewinnen und insbesondere zu beurteilen, in welchem Umfange dabei der Vertragsbruch vorgekommen ist, in wie weit minderjährige Arbeiter dabei beteiligt gewesen sind und welchen Einfluß die Sozialdemokratie ausgeübt hat, die Regierungspräsidenten veranlaßt, über alle Arbeitseinstellungen fortan halbjährlich eine Uebersicht nach einem bestimmten Schema aufzustellen und einzureichen. — Etwas Gutes wird für die Arbeiter aus diesen Berichten schwerlich herauskommen. Die Bureaufürsten des Bismarck'schen Regimes sind durchschnittlich vollkommen unfähig, objektive Berichte über die Arbeiterbewegung zu liefern.

In Bezug auf das Sozialistengesetz erklärt der „Dann. Cour.“, daß, wenn die Regierung selbst ohne ein derartiges Ausnahmegesetz auskommen zu können und zu wollen erklärt, wir keinen Grund haben, ihr ein solches aufzudrängen.“ Die letzten Bedenken gegen die Aufhebung des Sozialistengesetzes seien durch den günstigen Verlauf des kritischen Tages (1. Mai) beseitigt. —

„Doch diesmal ist er von den Neusten; Er wird sich ungenügend erdreisten“, so sagt Menckens im zweiten Theile des „Haust“, und einer der Neusten war er, der am Mittwoch im Herrenhause nicht nur triumphirte, daß in der Dankbarkeit gegen den Fürsten Bismarck das in Finanzfragen die zweite Stelle spielende Haus der Herren einen Vorschlag angenommen habe, sondern auch über Gegenzeichnung und Bergarbeiter und Arbeiter und Sozialreform und Kontraktbruch und Sozialistengesetz und Reichswahlrecht und noch einige Dinge mehr in dem Tone deklamirte, als solle der Schwerpunkt der Geschichte wieder einmal in das dumpfe Haus am Leipziger Platz verlegt werden. Graf Hohenthal hat, so schreibt die „Voss. Ztg.“ mit gutem Humor, einem von ihm tief gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, indem er seine Rede hielt über Alles und noch Etwas, mit dem Stolz eines echten Granden erster Klasse, der sich mit höherem Rechte „Volksvertreter“ dünkt als die durch „unnatürliche Wahlbündnisse, durch Feindschaft gegen das Reich und durch allgemeines Wahlrecht in den Reichstag gezogenen Abgeordneten.“ Graf Hohenthal ist seit dem 9. April 1888 Mitglied des Herrenhauses. Da er jetzt schon beginnt, seinen Fürwitz an Dingen zu zeigen, die nicht seines und des Herrenhauses Amtes sind, so kann es noch zu gleichem Ruhme, wie andere „Volksvertreter“, in jenem Hause gefessen haben, bringen, beispielsweise wie das Mitglied, welches verlangt, daß man die Lehrerrwitwen-Pension nicht eher erhöhe, als bis dem hohen Hause eine verhungerte Lehrerrwitwe leibhaftig vorgezeigt werde. Wenn freilich Graf Hohenthal meint, das Herrenhaus verdiene eher den Namen einer Volksvertretung wie der Reichstag, so pflegen sich mündige Menschen nur durch Personen vertreten zu lassen, welche sie selbst mit der Vertretung beauftragen. Die Mitglieder des Herrenhauses haben vom Volke einen solchen Auftrag nicht erhalten. § 101 — die ruhenden Stimmen mitgerechnet — verdanken ihre Eigenschaft als „Volksvertreter“ dem zufälligen Umstande, einer bestimmten Familie anzugehören, obwohl schon Macaulay gesagt hat, daß wohl bisweilen die Schwindsucht und der Wahnsinn, nicht aber das Talent für die Gesetzgebung erblich sei. Dann kommen vier Inhaber „großer Landesämter im

einem Monate bei der Kravattenhändlerin erschien, fand sie die Thüre versperrt; die Unternehmerrin war fallit und hatte ihr neunzehn Franks behaltend, eine bedeutende Summe, auf die sie seit acht Tagen mit Sicherheit gerechnet hatte. Alle Klammernisse der Abtheilung verschwanden vor diesem Mißgeschick.

— Sie sind traurig, sagte Pauline, als sie Denise ganz bleich in der Möbel-Abtheilung begegnete, brauchen Sie etwas, sprechen Sie?

Denise, die ihrer Freundin schon zehn Franks schuldete, versuchte zu lächeln und erwiderte:

— Nein, ich danke. Ich habe schlecht geschlafen; das ist Alles.

Es war der 20. Juli; die Panik der Entlassungen war auf den Höhepunkt gestiegen. Von vierhundert Angestellten hatte Bourdoncle bereits fünfzig hinausgeschickt; man sprach von neuen Exekutionen. Indeß dachte Denise nicht an die allgemeine Gefahr, sondern nur an das neueste Abenteuer Jeans, schrecklicher als alle früheren. Diesmal brauchte er fünfzehn Franks, welche allein ihn vor der Wache eines betrogenen Gatten schützen könnten. Am Abend vorher hatte sie schon einen Brief von ihm erhalten, in welchem er das Drama erzählte; dann kamen noch zwei Briefe; der letzte, den sie eben damals zu Ende gelesen, als sie Paulinen begegnete, kündigte ihr an, daß Jean sich am Abend das Leben nehmen würde, wenn er die fünfzehn Franks nicht erhält. Sie qualte sich den ganzen Tag. Die Pension Pèpès hatte sie vor zwei Tagen bezahlt; sie konnte daher von diesem Gelde nichts mehr nehmen. Jedes erdenkliche Mißgeschick verfolgte sie; sie hatte die Absicht gehabt, die neunzehn Franks von Robineau zu verlangen, der vielleicht Gelegenheit haben würde, die Kravattenhändlerin wieder anzufinden; allein Robineau war von seinem vierzehntägigen Urlaub noch nicht zurück, obgleich er schon Tags vorher erkrankt worden war.

(Fortsetzung folgt.)

Königreich Preußen“, welche gar keine Kemter sind, dann 39 aus königlichem Vertrauen berufene Personen, drei Mitglieder von Domkapiteln, 8 Vertreter von Grafenverbänden, 11 Vertreter adeliger Geschlechter, 55 Vertreter des „alten und beständigen Grundbesitzes“, 9 Vertreter von Universitäten und 44 Vertreter der Magistrate von bestimmten Städten — auch hier überall die ruhenden Stimmen eingerechnet. Und das soll in besserem Sinne eine Volksvertretung sein als der vom Volke gewählte Reichstag? Herr Heinrich von Treitschke ist wohl auch in den Augen des Grafen Hohenthal kein rother Revolutionär. Dieser königliche Hofgeschichtschreiber aber sagt im dritten Bande seiner historischen und politischen Aufsätze: „Das Aergste, was die Frivolität dem preussischen Volke zu bieten wagte, war sicherlich die Errichtung des Herrenhauses. Er nennt das Herrenhaus eine Vertretung der Klasseninteressen des Grundadels und hofft, daß die Stunde kommen werde, einen radikalen Umbau der ganz verfehlten Bildung des Herrenhauses durchzuführen.“ Nicht anders sagte das nationalliberale Programm von 1867, die Reform des Herrenhauses sei die Vorbedingung aller Reformen.“ Angesichts dieser Thatsachen können die Auslassungen des Herrn von Hohenthal einer heiteren Wirkung gewiß sein. Auch die Verlängerung des Sozialistengesetzes fordert der „Neueste“. Graf Hohenthal spottet seiner selbst und weiß nicht wie. Er hat anscheinend keine Ahnung, daß seine Anschauung vom Sozialistengesetz dasselbe ist, wie das ganze Herrenhaus — ein Anachronismus.

Die geplanten Erleichterungen des Passwanges an der elsass-lothringischen Grenze sind sehr gering. Sie sollen nach der „Weser-Zeitung“ zunächst darin bestehen, daß die Einholung des Bismarck'schen Beschlusses in Paris wegsallen soll. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, in dringenden Fällen, z. B. bei plötzlichen Familienereignissen, den Grenzübergang augenblicklich zu erreichen. Eine Entscheidung darüber, ob die betreffende Person sich dann längere Zeit in Elsass-Lothringen aufhalten darf, soll in die Hände der Lokalbehörden, d. h. der Kreisdirectoren, gelegt werden. Bisher mußte diese Frage vor Ertheilung des Bismarck'schen Beschlusses erledigt werden, und selbst wenn die Hilfe des Telegraphen in Anspruch genommen wurde, vergingen darüber oft mehrere Tage.

Dortmund, 7. Mai. Wie bereits mitgeteilt wurde, hatte eine Anzahl Polizeibehörden in den Landkreisen verfügt, daß in Wirtschaftsslokalen, in denen große Arbeiterversammlungen stattfinden sollen, zwei Stunden vor, während und nach der Versammlung geistige Getränke nicht verabreicht werden dürfen. Der Vorsitzende des Bergarbeiterverbandes, Herr Bunte, hatte sich dieserhalb beschwerend an den Minister des Innern gewandt, der die Beschwerde der Regierung zu Arnberg zur Erledigung übergab. Diese hat geantwortet, daß sich die Verfügung der Polizei auf die Bestimmungen des § 10 Titel 17, Theil II des Allgemeinen Landrechts gründe. Die Frage der Nothwendigkeit einer solchen Anordnung sei nur von Fall zu Fall zu beurtheilen, und es müsse den betreffenden Wirthen überlassen werden, die erlangenen Verfügungen auf dem instanzlichen Wege des Verwaltungsrechtes anzufechten. Auf die Entscheidung des Gerichts darf man gespannt sein.

Aus Leipzig wird gemeldet, daß der Amtshauptmann, d. h. der leitende Polizeibeamte der Umgebung von Leipzig mit den „sozialdemokratischen Vorworten“, den Arbeitern, welche die Manifestation des 1. Mai geleitet haben, in warmen Worten seinen Dank ausdrückt für die musterhafte Ordnung, welche an jenem Tage bei dem Waffenausflug sowohl als bei den Versammlungen und sonstigen Festlichkeiten geherrscht hat. Auch von anderen Orten wird ähnliches gemeldet.

Nun, daß deutsche Arbeiter, insbesondere sozialdemokratische Arbeiter bei allen derartigen Gelegenheiten eine „musterhafte“ Haltung beibehalten, sollte doch jedem, der mit der Geschichte und dem Wesen der deutschen Arbeiterbewegung nur einigermaßen vertraut ist, nachgerade bekannt sein. So viel wir wissen, liegt seit wir eine sozialdemokratische Bewegung haben, kein einziger Fall vor, wo deutsche Arbeiter bei solchen Anlässen sich „unordentlich“ oder „unverständlich“ benommen hätten. Wirklich ist bloß, daß denjenigen Beamten, welche über die öffentliche Ordnung zu wachen haben, diese Thatsache vom 1. Mai unbekannt gewesen zu sein scheint. Der Leipziger Amtshauptmann hätte nicht daran denken können, den Leitern der Maidemonstration in Leipzig und Umgegend seinen Dank auszusprechen, wenn er nicht erwartet hätte, daß es bei der Maitage zu Unruhestörungen durch die Arbeiter kommen würde.

Wie konnte der Leipziger Amtshauptmann zu einer derartigen, mit den Thatsachen im schroffsten Widerspruch stehenden Annahme gelangen?

Dies ist die interessante Frage, die sich uns hier aufdrängt. Die Annahme kann nur erklärt werden aus einer vollkommen verkehrten Auffassung der Charaktere der deutschen Arbeiter und der deutschen Arbeiterbewegung. In den Kreisen der deutschen Polizeibeamten — auch der höheren, und insbesondere in Sachsen, auch der allerhöchsten — gelten die Arbeiter als unmündige Halbwildbe ohne Verunft und Bildung — als rohe Tölpel, die sich von dem ersten besten „Aufwiegler“ zu allen möglichen Rohheiten „aufreizen“ lassen, und von einer heftigen Neigung besessen sind, „Alles zu verunreinigen“, und die deshalb von der wohlthätigen Polizei stets bewacht werden müssen, damit es zu keinen „Ausbreitungen“ kommt.

Und da es nun in Deutschland, wenigstens seitens der sozialdemokratischen Arbeiter thätigsten nirgends zu Ausbreitungen gekommen ist, so kann sich ein deutscher Polizeibeamter diese merkwürdige Erscheinung nur durch eine andere Annahme erklären: nämlich durch die, daß die „strenge, kranke Ueberwachung“ der Polizei die „Ausbreitungen“ verhindert habe.

Das ist aber ebenso schief als die Auffassung, welche durch diese seltsame Annahme getrübt werden soll.

Wir behaupten, — und behaupten es auf Grund zahlloser Thatsachen; denen andere Thatsachen nicht entgegengestellt werden können —, daß die Polizei niemals „Ausbreitungen“ sozialdemokratischer Arbeiter verhindert hat, und daß die „musterhafte Ruhe“, mit welcher die Kundgebungen des ersten Mai in ganz Deutschland verlauten sind, ganz wesentlich dem Umstand zu danken ist, daß die Arbeiter ausnahmsweise einmal so ziemlich sich selbst überlassen worden sind. Die Moral liegt auf der Hand. Man überlasse die Arbeiter grundsätzlich sich selbst, und die „musterhafte Ordnung“ wird stets und überall in der deutschen Arbeiterwelt herrschen. —

Leipzig, 6. Mai. In Bezug auf die bereits gemeldete Auflösung des hiesigen Freidenkervereins „Humboldt“ wird uns nachträglich mitgeteilt, daß das Verbot sich auf Neuzugänge gründet, die in der letzten Vereinsversammlung, in der Frau Henriette-Wilhelmine einen Vortrag über den stlichen und wissenschaftlichen Materialismus hielt, gefallen sind. In diesen Neuzugängen hat die Polizeibehörde angeblich eine Verachtlichmachung der christlichen Religion erblickt. Das Verbot beruht auf § 20 des sächsischen Vereinsgesetzes, der folgenden Wortlaut hat: „Vereine, in deren Zweck es liegt, Gesetzesübertretungen oder unzüchtige Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.“ Der Vorstand des aufgelösten Vereins wird Beschwerde bei der Kreisbauernschaft einlegen.

Frankreich.

Man hat schon oft das Ende Boulanger's verkündet. Als ihm sein Kommando genommen wurde, als ihn die Regierung vor das Kriegsgericht stellte, als das Verdict vor dem Senat begann, als er nach Brüssel floh, hieß es jedesmal: „Jetzt ist er todt.“ Er war es aber nicht, sondern fuhr fort, zu wählen und Anhänger zu werben. Diesmal ist er aber wirklich „alt“. Die Pariser Stadtrathswahlen haben ihm den Genickgang verkehrt und man braucht nicht zu fürchten, von den Ereignissen der Vorkriegszeit überführt zu werden, wenn man ihm jetzt die Grabrede

hält. Paris geht für die Hochburg des Boulangerismus. Die Stadt, die nicht ohne tiefe sinnbildliche Bedeutung ein schwankendes, von allen Winden umgetriebenes Schiff im Wappen führt, hatte Boulanger erfunden; sie gab ihm das konvulsive Geleite zum Lyoner Bahnhof; sie beantwortete seine Streichung von den Heereslisten mit der triumphirenden Wahl vom 27. Januar v. J.; sie ernannte noch vor wenigen Monaten mit hartnäckigem Beharren in zweiter Wahl sechs Boulangeristen zu Abgeordneten, deren erste Wahl von der Kammer vernichtet worden war. Jetzt hat der Wind wieder einmal plötzlich umgeschlagen, und das Wappenschiff von Paris ist dem Winde gefolgt. Von achtzig Pariser Stadtbezirken haben genau zwei einen Boulangeristen zum Stadtverordneten gewählt. Die Posten sind ausgefüllt, und der Vorhang fällt zum letzten Male. Die Zuschauer werden den Hanswurst nicht mehr sehen, der mit seinen großen, lächerlichen Gesten und seinem papageierartig wiederholten ewigen Schrei: „Durchsicht! Bersaffungsdurchsicht!“ so lange die Bühne erfüllt hat.

Amerika.

Ueber die Feier des 1. Mai in Mittel- und Südamerika sind in Madrid und Lissabon zahlreiche Telegramme eingetroffen, welche in den dortigen Blättern veröffentlicht werden. In Havanna fand ein Arbeitermeeting statt, an dem sich etwa 1000 schwarze und einige hundert weiße Arbeiter beteiligten. Auf demselben forderten sozialistische Redner, wie der Gouverneur von Cuba amtlich berichtet, den Achtstundentag, worauf ein Umzug der Arbeiter durch die Stadt erfolgte; Ruhestörungen seien nicht vorgekommen. In ähnlicher Weise wurde der Tag von anderthalb tausend vormaligen Sklaven in Bahia (Brasilien) gefeiert; in der Hauptstadt Brasillien verbot die Regierung öffentliche Umzüge, doch fanden in geschlossenen Räumen einige Arbeiterversammlungen statt. Größer war die Beteiligung in Sao Paulo und Porto Alegre, wo die deutschen sozialistischen Klubs Demonstrationen veranstaltet hatten. Kundgebungen bedeutenderen Umfangs werden aus Montevideo und Buenos Aires gemeldet. In letzterer Stadt seien auf einem von vielen tausend Arbeitern besuchten Meeting Reden in deutscher, französischer, italienischer und spanischer Sprache gehalten worden. Schließlich werden aus den Hauptstädten der Republiken Chile und Peru Demonstrationen gemeldet; in den peruanischen Minendistrikten soll es zu Unruhen gekommen sein.

Afrika.

Die „Times“ meldet aus Sansibar: Da man der Ansicht ist, die Rebellen würden Kilwa wieder zu besetzen versuchen, so bleibt Major Wilmann dort, um eine wirksame Vertheidigung zu organisieren. — Zwischen den Wittruppen und den Einwohnern der Pataai-Insel ist ein Kampf entbrannt. — Wana Heri weigert sich nach Saabani zurückzulehren, falls seine Sicherheit nicht von sämtlichen Konsuln in Sansibar verbürgt wird.

Parlamentarisches.

Wie uns mitgeteilt wird, findet am Montag die erste Beratung der Kolonialvorlage statt, nach deren Beendigung vermuthlich am Dienstag die Vorlage betr. die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke der Armee auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Als nächster Verhandlungsgegenstand ist die Beratung der Vorlage betr. die Abänderung der Gewerbeordnung in Aussicht genommen, und glaubt man in der nächsten Woche die ersten Beratungen dieser drei Vorlagen beenden zu können.

Während dieselben dann in Kommissionen vorberathen werden, wird der Reichstag die Initiativanträge der verschiedenen Parteien in Beratung nehmen, und am 21. d. M. in die Pfingstferien gehen, deren Dauer vorläufig bis zum 2. Juni in Aussicht genommen ist.

Die sozialdemokratische Fraktion hat ihre Vertreter für die Sachkommissionen bereits ernannt und den Abg. Singer für die Geschäftsordnungs-Kommission, die Abgg. Liebknecht, Singer und Meißner für die Budgetkommission, die Abgg. Frohme, Schwarz und Geyer für die Petitionskommission und die Abgg. Auer und Bruns für die Wahlprüfungs-Kommission bestimmt. Für die Kommission zur Beratung der Gewerbeordnung sind die Abgg. Dreesbach und Tugauer, und für die Kommission, welcher die Abänderung der Gewerbeordnung zur Vorberatung überwiesen werden wird, die Abgg. Weber, Diez und Grillenberger in Aussicht genommen.

Nach der Fraktionsliste, welche im Bureau des Reichstags ausgegeben ist, stellt sich die Stärke der einzelnen Parteien wie folgt: Deutschkonservative 72 (einschließlich der drei Hospitanten v. Meyer-Arnswalde, Graf v. Schloffen-Schloffenberg und Frhr. Jörn v. Bulach-Ussa); Reichspartei 20, Centrum 111 (einschließlich 5 Hospitanten der Deutschhannoveraner), Polen 16, Nationalliberale nur 41 (einschließlich des Hospitanten Dr. Petri-Strasbourg), Freisinnige 64, Volkspartei 10, Sozialdemokraten 35, bei keiner Fraktion 28, darunter 10 Elasser, 5 Antifemiten und die 6 Deutschhannoveraner v. d. Decken-Platenstein, v. d. Decken-Ringelheim, Frhr. v. Hafe, Frhr. v. Münnigerode, Graf v. d. Schulenburg-Gehlen, Frhr. v. Wangenheim. Es ist bemerkenswerth, daß die Deutschhannoveraner sich derart in zwei Gruppen theilen, von denen die eine Gruppe ganz außerhalb der Zentrumsparthei steht, während die andere Gruppe der Zentrumsparthei als Hospitanten angehört. Außerden sind als bei keiner Fraktion verzeichnet: Prinz zu Carolath-Schönau, Frhr. v. Hornstein, Johannsen, Langenseld (Schaumburg), Köpcke (Dejau), Thomsen, Wisser (Sena).

Arbeiterbewegung.

In Mainz sind am 5. Mai die Arbeiter der Lederindustrie ebenfalls in die Lohnbewegung eingetreten; namentlich soll eine Herabsetzung der Arbeitszeit, welche gegenwärtig 12 Stunden beträgt, angestrebt werden. Eine auf gestern Nachmittag dafelbst einberufene Versammlung von Lederarbeitern mußte wegen eines tumultuarischen Austritts durch den anwesenden Polizeikommissar aufgelöst werden, es wird deshalb in den nächsten Tagen eine weitere Versammlung berufen, um zu einem bestimmten Entschlusse zu kommen.

Mainz, 6. Mai. Die Lohnbewegung hat nunmehr auch die Arbeiterinnen ergriffen, welche ebenfalls anstreben, ihre nicht beneidenswerthe Lage zu verbessern. In einer hier abgehaltenen Versammlung von Arbeiterinnen in der Schuhbranche, der Schäftefabrikation, wurde die Nothwendigkeit und der Zweck einer Vereinigung der Arbeiterinnen klargestellt und die Gründung eines entsprechenden Vereins einstimmig beschlossen. Es wurde gleichzeitig ein Komitee von 6 Arbeiterinnen gebildet, welches sich mit den nöthigen Vorarbeiten beschäftigen soll.

Merran, 8. Mai. Die Arbeiter der Zärberlein verlangten eine Lohnerhöhung von 20 pSt., 11 stündige Arbeitszeit und bei Sonntagsarbeit eine Lohnerhöhung von 100 pSt. Da diese Forderungen abgelehnt wurden, haben gestern die Arbeiter von 5 größeren Firmen die Arbeit eingestellt.

Kommunales.

Stadtverordneten-Versammlung.

Sitzung vom Donnerstag, den 8. Mai.
Der Stadtverordneten-Vorsteher, Stadtv. Dr. Stryd, eröffnet die Sitzung um 5 1/2 Uhr mit einer Reihe geschäftlicher Mitteilungen.

Nach Eintritt in die Tagesordnung werden einige Naturalisationsgesuche geschäftsordnungsmäßig erledigt.

Ueber die Vorlage, betreffend das öffentliche Anschlagwesen, referiert im Namen des Ausschusses Stadtv. Reichow: Der Ausschuss war der Meinung, daß von einer Annahme der Magistratsvorlage (Verlängerung des Vertrages mit Naud und Hartmann) nicht die Rede sein könne, daß vielmehr der Magistrat zu erforschen sei, mit vierzehntägiger Frist ein öffentliches Ausschreiben zu veranlassen. Die Firma Naud und Hartmann habe zudem kein bestimmtes Gebot gemacht. Was den Antrag Vogtherr und Genossen anbetreffe, so sei der Eventualantrag (öffentliches Ausschreiben) in den Antrag des Ausschusses übergegangen.

Den Antrag Vogtherr auf Übernahme des Anschlagwesens in städtische Regie habe man hingegen abgelehnt. Die Stadt dürfe nicht zu viel wirtschaftliche Unternehmungen in die Hand nehmen. Der finanzielle Effekt, den Stadtv. Vogtherr von der Übernahme des Anschlagwesens in städtische Verwaltung erwarte, wäre illusorisch, weil die städtische Verwaltung stets theurer sei als die private. Außerdem müßte die Stadt bei der Übernahme des Anschlagwesens auch eine eigene Druckerei einrichten, was nicht angängig sei. Auch der weitere Antrag Vogtherr und Genossen, in den Vertrag mit dem privaten Unternehmer die Bedingungen aufzunehmen, daß derselbe seine Seher nicht unter dem geringsten Minimallohn bezahlen dürfe, sei abgelehnt worden, weil es nicht Aufgabe der Stadt sein könne, sich in die Geschäftsführung eines Privatmannes einzumischen. An den Bedingungen, auf welche der Unternehmer einzugehen habe, sei nur der § 9 abgeändert worden und zwar dahin, daß jeder, der die Ansetzung eines Plakates wünsche, den Anschlag nicht an mehr als 200 (früher 100) Säulen verlangen dürfe.

Persönlich beantragt Stadtv. Reichow noch, den Magistrat aufzufordern, in Zukunft diejenigen Verträge, welche die Verlängerung oder Abänderung bestehender Verträge bezwecken, der Versammlung mindestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages zugehen zu lassen.

Stadtv. Reichow beantragt die Errichtung transparenter Säulen und begründet diese Forderung in längeren Ausführungen.

Stadtv. Singer: Die eben gehörten Ausführungen sind beschlagend und der Magistrat kann ersucht werden, der Anweisung Folge zu leisten. Der Referent hat in seinen Ausführungen gewisse große wirtschaftliche Prinzipien berührt und Anschläge dabei entwickelt, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Es lag zwar keine Veranlassung vor, bei dieser verhältnismäßig geringfügigen Vorlage beratige Fragen zu berühren. Nachdem aber einmal geschehen, muß um so mehr darauf eingegangen werden, als die Anträge des Ausschusses vermuthlich von der Versammlung angenommen werden, damit diese Annahme nicht ohne Widerspruch erfolgt. Schon in der vorletzten Sitzung hielt ich es für nöthig, den „Kommunal-Sozialismus“ zu bekämpfen. Ich finde nun gar nichts so Schreckliches dabei, wenn die Stadt sich in den Besitz einer eigenen Druckerei kommt, in welcher die zum Anschlag bestimmten Plakate hergestellt werden. Da hat die Stadt Berlin schon jetzt viele bedeutendere Industrien im eigenen Betrieb. Die Übernahme des Anschlagwesens in die städtische Verwaltung wäre zudem am geeignetsten, die Mängel, die sich bei der privaten Verwaltung herausgestellt, zu beseitigen. Der Magistrat hat nun zwar behauptet, die städtische Verwaltung sei nicht imstande, die städtische Verwaltung zu übernehmen. Sachlich ist der Einwurf durchaus nicht begründet. Ich sehe keinen Grund, weshalb eine geordnete städtische Verwaltung theurer, unzuverlässiger arbeiten solle, als eine private Unternehmung. Der Referent hat hier eine Behauptung aufgestellt, die nicht genügend substantiirt ist. Herr Reichow zog dann weiter gegen den Antrag Vogtherr zu Felde, im Vertrage dem zukünftigen Unternehmer aufzulegen, die von ihm beschäftigten Seher nicht unter dem im Buchdruckergerwerbe gültigen Lohnsatz zu bezahlen. Wenn die Majorität der Ansicht ist, die Stadt Berlin könne das öffentliche Anschlagwesen nicht in eigene Regie übernehmen, so hätte sie wenigstens alle Veranlassung, dafür zu sorgen, daß die vom Privatunternehmer beschäftigten Seher nicht unzureichender Schadloshaltung (Anruhe) preisgegeben bleiben. Das Verlangen enthält nichts Unbilliges. Die meisten und hervorzuheben hiesigen Druckereibesitzer erkennen diesen Tarif an. Wir würden gut thun, einen Passus, der eine derartige Bestimmung enthält, in den Vertrag aufzunehmen. Wir würden damit dem allgemeinen Juge der Zeit nach Arbeiterchutz folgen. Wenn für den Privatunternehmer, wie es thatsächlich der Fall ist, ein so ungeheurer Nutzen übrig bleibt, so brauchen Sie, meine Herren, wahrhaftig kein Bedenken hegen, ihm eine solche Bedingung aufzulegen. Der Einzelne, dem an einem öffentlichen Plakat liegt, kann die 20 oder 30 Pf. die es dann mehr kosten würde, leicht tragen; einer Anzahl Mitbürger wäre geboten und der Unternehmer nicht geschädigt. Ruhe und Ordnung würde in das Gewerbe kommen.

Nach einer kurzen Erwiderung des Stadtv. Reichow wird der Anschlagantrag angenommen, ebenso die Anträge Reichow und Mischelet. Dagegen wird der Antrag Vogtherr in allen Theilen abgelehnt.

Die Vorlage, betreffend die Gewährung der Pensionsberechtigung an die technischen Lehrer der städtischen Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen und höheren Bürgerschulen, sowie an die technischen Lehrer und Lehrerinnen der städtischen höheren Mädchenschulen wird nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

Ebenso findet die Vorlage, betreffend die Erwerbung von Terrain zu der Verbindungsstraße zwischen Gneisenau- und Wäckerstraße vorläufig dem Platz E, Abtheilung II des Bebauungsplanes, Annahme.

Die übrigen Gegenstände der Tagesordnung entbehren des öffentlichen Interesses.

Schluß 7 Uhr.

Lokales.

Expatriierung. In der Nr. 85 vom 12. v. M. hatten wir Gelegenheit, eine Notiz darüber zu bringen, wie ein deutscher Professor sich die radikale Vernichtung der Sozialdemokratie vorstellte. Wir sagen: sich vorstellte! Denn auch ein deutscher

Professor ist glücklicherweise sterblich und theilt mit seinen sterblichen Brüdern das Schicksal, daß nicht alles Evangelium ist, was er predigt, spricht und schreibt. Professor Schmoller will die Verbannung nach einer deutschen Kolonie einführen, weil sie lauter härter, dagegen viel wirksamer sei als die bloße Ausweisung. Wir erlauben uns, dazu zu bemerken:

Die Behauptung, daß die Verbannung nach Kamerun oder Bagamoyo nicht härter sei, als die Ausweisung, die dem Manne gestattet, seinen Aufenthalt einige Meilen von dem Ausweisungsorte zu nehmen, und wenigstens unter Menschen zu bleiben, die mit ihm die gleiche Sprache reden, ist ein roher und nichtswürdiger Scherz.

Doch wollen wir jetzt einmal ganz von einem Appell an das Gefühl absehen; unterziehen wir nur von wissenschaftlichen Standpunkt aus die Schmoller'sche Idee. Im Deutschen Reiche besteht nach dem Gesetz vom 1. November 1867 die Freizügigkeit; nach § 1 dieses Gesetzes darf ein Deutscher nicht aus dem Reichsgebiet verwiesen werden.

Die unbedingte Nothwendigkeit dieses Satzes vertheiligt sämtliche Staatsrechtler. Professor Jörn (das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band I, Seite 287) sagt: „Kein Staat darf nach den heute anerkannten Grundsätzen des internationalen Verkehrs seine Staatsangehörigen, deren er aus irgend einem Grunde sich entledigen möchte, einem anderen Staate zur Last legen.“

Freunde sind im Staate prinzipiell nur geduldet; sie können jeder Zeit des Reichsgebietes verwiesen werden, wenn das Interesse der öffentlichen Ordnung dies fordert.“ Wir halten es nun zwar für etwas einseitig, wenn Prof. Jörn von der Verweisung aus dem Reichsgebiet nur deswegen nichts wissen will, um die Ausgewiesenen nicht „einem anderen Staate zur Last zu legen“, wir glauben vielmehr, daß der Gesetzgeber, als er die Ausweisung verwarf, nicht bloß an die Pflichten dachte, die er anderen Staaten gegenüber hat, sondern ein ganz klein wenig auch an die Rechte, die die Unterthanen haben, — doch kurz und gut, die Hauptsache ist, daß ein Deutscher nicht aus dem Reichsgebiet verwiesen werden kann. Diesen Grundsatz hat auch die spätere Gesetzgebung anerkannt. Wir haben viele Beschränkungen der Freizügigkeit in der Folge erlebt: Einem Verurtheilten, welcher auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt ist, kann von der höheren Landespolizeibehörde der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden, aber der Reichsangehörigkeit kann er nicht verlustig gehen, außer er müßte dann ein Ausländer sein (Reichsstraf-Gesetzbuch § 89). Am 4. Juli 1872 bekamen wir das sogenannte Jesuitengesetz, das sich richtet gegen den „Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen“. Nach diesem Gesetze sind die genannten Orden „vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen“. Hören wir, was dazu Christian Maurer sagt (Handbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Band I, S. 688): „Die einzelnen Mitglieder sind damit nicht ohne Weiteres aus Deutschland verwiesen. Nur die Ausländer können aus dem ganzen Bundesgebiete, die Inländer bloß aus bestimmten Bezirken oder Orten verwiesen, wie auch an bestimmten Orten des Reichs internirt werden.“ Eine weitere Beschränkung der Freizügigkeit wurde eingeführt durch das sogenannte Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878. Auch nach diesem Gesetze können Personen, welche sich die Agitation für die sozialdemokratischen Bestrebungen „zum Geschäft machen“, aus bestimmten Bezirken ausgewiesen werden, aber aus dem Reichsgebiet können nur ausländische Agitatoren der Sozialdemokratie verwiesen werden. Dies Gesetz hat bekanntlich nur noch bis zum 30. September d. J. Gültigkeit; dann wird diese Beschränkung der Freizügigkeit endlich fallen.

Nur einmal hat die Reichsgesetzgebung gegen den Grundgedanken der Freizügigkeit gesündigt, und das war zur Zeit, als der Kulturkampf besonders heftig entbrannt war. Das bekannte Expatriierungsgesetz vom 4. Mai 1874 bestimmte, daß solchen Geistlichen und Religionsdienern, welche durch Urtheil eines staatlichen Gerichtes aus dem Amte entlassen wurden und trotzdem fortfahren, das Amt sich ausdrücklich anzumachen und thatsächlich auszuüben, zur Strafe die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt werden kann. Wie gesagt, es war dies die einzige Bestimmung, nach der ein deutscher Unterthan aus dem Reichsgebiete verwiesen werden konnte. Sobald die Wogen des Kulturkampfes sich einigermaßen gelähmt hatten, also schon seit einer Reihe von Jahren, hat der Reichstag in jeder Legislaturperiode die Aufhebung dieses Gesetzes beschlossen. Aber der Bundesrath hielt zöhe am betreffenden Gesetze fest, und erst jetzt in allerneuester Zeit, nach dem Sturze Bismarcks, hat er endlich der Aufhebung des Gesetzes zugestimmt, so daß nunmehr diese erste und einzige Verletzung des Grundgedankens der Freizügigkeit wieder gut gemacht ist.

Der Reichstag hat eine schlechte Erfahrung mit diesem Gesetze gemacht. Er hat eingesehen, daß es leicht ist, ein Ausnahmegesetz herzustellen, daß es aber sehr, sehr schwer ist, dasselbe wieder los zu werden. Ein Expatriierungsgesetz ist für die Zukunft undenkbar. Es würde niemals die Majorität des Reichstages auf sich vereinigen. Das hat die erdrückende Majorität gezeigt, die selbst der Kartellrechtstag selbigen Anknüpfens dem Antrag auf Aufhebung des Gesetzes vom 4. Mai 1874 entgegengebracht hat.

Herr Professor Schmoller! Denken wir nicht bloß an die Pflichten der deutschen Unterthanen, sondern auch an ihre Rechte. Kein Deutscher darf aus dem Reichsgebiet verwiesen werden. Reichsgebiet sind die in Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reiches genannten 25 Staaten bezw. freien Städte, zu denen infolge des Gesetzes vom 9. Juni 1871 das Reichsland Elsass-Lothringen getreten ist. Dagegen ist in den Reichsgesetzen vom 17. April 1886 und 15. März 1888, betreffend die Schutzgebiete des Reiches nicht einverleibt, nicht Bundesgebiet im Sinne des Artikel 1 der Reichsverfassung, vielmehr im Sinne des letzteren und aller Reichsgesetze Ausland sind.

Wir können also ruhig sein; die Schmoller'sche Idee wird niemals praktische Bedeutung erlangen, sie ist und bleibt eine — Idee.

Zur Frage der Sonntagsruhe in den Konfektionsgeschäften theilt der „Konfektionär“ mit, daß 54 größere Konfektionsgeschäfte vom 1. Juni cr. ab die Geschäftsräume schließen.

Zur Frage der Sonntagsruhe hat ferner das Polizeipräsidium, Abtheilung II, auf eine an dasselbe gerichtete Anfrage erklärt, daß sämtliche Geschäfte (mit Ausnahme von Lebensmitteln) von 10 Uhr ab am Sonntag den Geschäftsverkehr für den ganzen Tag einzustellen haben. Der Geschäftsverkehr ist nicht gestattet, gleichviel, wie das Geschäftstotal gelegen ist (I. oder II. Etage). Zuwiderhandlungen werden mit Polizeistrafen belegt.

Das Polizeipräsidium erklärt noch folgende Bekanntmachung: Es sind Zweifel entstanden, ob nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften über die äußere Heiligung der Sonn- und Festtage der öffentliche Gewerbeverkehr in den Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen während der Hauptkirchenstunden von 10 bis 12 Uhr Vormittags durch Seiten- und Hinterthüren zulässig ist. Zur Behebung dieser Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß, wie auch durch ein Erkenntnis des hiesigen königlichen

Kammergerichts rechtskräftig entschieden worden ist, an Sonn- und Festtagen während der angegebenen Zeit ein Gewerbeverkehr, auch wenn er durch Seiten- und Hinterthüren erfolgt, als ein öffentlicher anzusehen und deshalb verboten ist. Die polizeilichen Exekutivbeamten sind angewiesen, Zuwiderhandlungen zur Strafe anzuzeigen.

Es liegt der Bericht des Vorstandes der „Urania“ über das erste neun Monate umfassende Geschäftsjahr vor. Derselbe entwirft ein erfreuliches Bild des Gedeihens des Instituts. Zwar kann eine Dividende noch nicht zur Vertheilung kommen, es kann dafür aber der sehr sichhaltige Grund geltend gemacht werden, daß die Einnahmen nur aus neun Monaten resultiren, während die Ausgaben bereits ein volles Vierteljahr früher in ihrem ganzen Umfange begannen. Die Einnahmen der „Urania“ betragen in 268 Tagen rund 104 500 M., also täglich durchschnittlich 390 M., ein erstaunlicher Betrag, wenn man den wissenschaftlichen Charakter der „Urania“ und ihre durchaus nicht leichte Erreichbarkeit berücksichtigt. Die Gesamtausgaben betragen für 12 Monate rund 89 000 M. Es besuchten die Urania 97 000 zahlende Besucher. Unter diesen befanden sich 5600 Studierende mit Ermäßigungen auf die Hälfte des Eintrittspreises, 7000 Vereinsmitglieder, denen Sonntag Mittag Sonder-Vorstellungen für ermäßigte Gesamtpreise gegeben wurden, 5600 Mitglieder von Arbeitervereinen, denen Sonntags in der Frühe Vorträge für einen Eintrittspreis von 20 Pf. für die Person gehalten wurden, 11 100 Schüler hiesiger städtischer Schulen.

Nach einer Berechnung der Direktion werden bei unverändert gesteigerten Ausgaben die Einnahmen sich für das volle Jahr auf 130—140 000 M. stellen. Unumgänglich nöthige Erweiterungsbauten veranlassen Aufsichtsrath und Direktion, eine Erhöhung des Aktienkapitals von 100 000 M. zu beantragen, welche bei dem über alles Erwarten erfreulichen Gedeihen der „Urania“ wohl bewilligt werden wird.

Eine große Bergsprengung findet in den Rüdersdorfer Kallbergen am Freitag Nachmittag 4 Uhr statt. Der diesem interessanten Schauspiel, das Stürzen einer Felswand harten Kallgesteins von ganz bedeutender Länge und Tiefe durch Pulver und Dynamit, noch nicht beigewohnt hat, mag hier die Gelegenheit wahrnehmen. Da der Bergsturz im Tiefbau stattfindet, so werden die Besucher, welche die Dampfer von Woltersdorfer Schleuse nach Kallberge benutzen, darauf aufmerksam gemacht, nicht bis zur Endstation in Rüdersdorf zu fahren, sondern auf alle Fälle in Station Hinterberge auszustiegen, da der Tiefbau von hier aus nur 5 Minuten entfernt ist. Zweizüge von Bahnhof Friedrichstraße, 12.28 und 1.12, fahren hierzu nach Erkner, von da ab gehen Dampfer und Omnibus.

Die Weidenanpflanzungen an dem sächsischen Ufer des Schiffahrtskanals zwischen der Admirals- und der Bärowaldrücke hatten sich dort trotz des regen Schiffsverkehrs seit der kurzen Zeit ihres Bestehens recht gut entwickelt. Die unvermeidlichen Verührungen mit Schiffstauen und -Seilen hatten den Sträuchern nicht geschadet. Jetzt, wo dieselben größer geworden und namentlich von spielenden Kindern zu mancherlei Zweden zu gebrauchen sind, werden die Anpflanzungen fortgesetzt beschädigt. Die Beamten der Strompolizei werden durch ihren Dienst meist anderweit in Anspruch genommen. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn das Publikum den Schutz dieser Anpflanzungen, welche später die beste Einriedigung des Wasserlaufes abgeben werden, sich angelegen sein ließe.

Vor einiger Zeit sand der ehemalige Scharfrichter Krauts unter der Auflage des Todtschlages vor den Geschworenen. In einem aus Eifersucht entsprungenen Streit zwischen ihm und einem seiner Freunde war es zu Thätlichkeiten gekommen. Krauts brachte seinem Gegner so brutale Verletzungen bei, daß derselbe in den Folgen starb. In der Verhandlung wurde er von den Geschworenen freigesprochen, weil nicht mit absoluter Gewißheit festzustellen war, ob er, nach dem Beginn der Schlägerei, sich nicht im Stande der Nothwehr befunden habe. Inwiefern war es unkenntbar, daß irgend eine Behörde ihn weiter beschäftigen konnte. Krauts war nicht mehr unbescholten genug um Hände zu waschen oder gefallene Pferde zu tödten. Indessen Krauts wußte sich zu helfen. Zunächst affigirte er sich mit einem — Kolportageroman die Erlebnisse in seinem Verufe. Von allem Sudelzeug, das je zusammengeschrieben worden, soll dies das unerhörteste sein, unwahr, frivol, unzüchtig — kurz eine Hintertreppengeschichte, die nach uns gemordeter Mithteilung reisenden Abgah finden soll. Aber dieser „literarische Erfolg“ ist nicht der einzige, den Krauts errungen. Er strebt jetzt auch dem künstlerischen nach.

Seit einer Woche wird im Ostendtheater ein Stück gegeben, „Der Scharfrichter von Berlin“. Das Stück ist uns Nebenache. Es ist wahrscheinlich eine Dramatisirung des vorstehend erwähnten Romans. Der Zuschauer muß sich durch alle überhaupt erdenklichen Verbrechen hindurch arbeiten, bis er die Genußthatung hat, den Hauptthurnen unter dem Fallbeil zu sehen. Der Vorhang fällt, während der Mörder auf den Richtblock gelegt wird und der Scharfrichter mit erhobenem Schwert hinzutritt, seines Amtes zu walten. In dieser Szene nun ist, wie glaubwürdig versichert wird, Alles echt, so echt wie nur je Requisiten der Meininger. Der Scharfrichter ist Krauts in eigener Person, der Richtblock und das Schwert dieselben, auf denen etwa 30 Mörder ihr Leben gelassen haben. Als vor drei Tagen diese Thatsache bekannt wurde, durfte man der Meinung sein, daß das allein genügen würde, um der Nothheit ein Ende zu machen. Man durfte erwarten, daß wenn der Direktion des Ostend-Theaters die Empfindung für die Scheußlichkeit, die sie da beging, nicht innewohnte, doch von anderer Seite einem Schauspiel ein Ende bereitet werden würde, das die Bestie im Zuschauer groß zu ziehen geeignet ist. Indessen Krauts erscheint nach wie vor an jedem Abend vor dem das Haus dicht füllenden Publikum des Ostend-Theaters, zu dem die Jugend ein beträchtlich Theil stellt, nach wie vor tritt er mit erhobenem Schwert, in tadellosem Frack und weißer Binde an sein Opfer heran, der Held des Tages, der die meiste Zugkraft ausübende Künstler, das Ideal der sensationellsten Menge.

Gegen eine solche Entweihung selbst einer Kunststätte, die nur vorübergehend, eine kurze Spanne echter Erfolge hatte, und im übrigen ein künstlerisches Zigeunerleben führte, erging einen solchen Mißbrauch der Bühne, deren Aufgabe in ihr Gegentheil verkehrt wird, kann nicht laut und energisch genug protestirt werden. Es muß das um so mehr, als in Berlin früher solche Schausstellungen nicht gebuldet wurden.

Jahre lang lagerte auf dem Boden des Casan'schen Panoptikums eine mit großen Opfern erworbene echte Guiltins aus der Zeit der französischen Schreckensherrschaft. Die Erlaubnis zu ihrer Aufstellung wurde nicht ertheilt. Allerdings mögen dafür mehr politische als ethische Erwägungen maßgebend gewesen sein. Und wir werden daran erinnert, daß zwei andere anrührende Personen, die ihre felsenam erworbene „Berühmtheit“ als Schauspielerinnen verwerthen wollten, die Erlaubnis zu öffentlichen Auftritten nicht erhielten, zwei Personen, die viel weniger Grausen erregen würden als Krauts, nämlich Bertha Rotger und Adele Spigeder. Krauts aber ist unter die Künstler aufgenommen.

Soziale Ueberblick.

Der Delegirtenstag der Bühnengenossenschaft, auf dem 2000 Schauspieler vertreten waren, hat von dieser Höhe im Ostend-Theater scheinbar keine Abnahme gehabt, er hätte sonst gegen diese Verschmäpfung des Bühnengewerks durch diesen Direktor lauten Einspruch erhoben. Der Betrag aber, für den man das alle Schauspiel sehen kann, ist 20 Pfennige für den Parquetplatz, denn auf der Straße kann man sogenannte „Bons“ dazu erhalten.

Eine zweite Unterführung der Berliner Potsdamer Eisenbahn Steglitz. Dieselbe verbindet die links vom Bahnhöfen liegende und nach Südwesten führende Bergstraße mit der rechts von der Bahn liegenden Kiefernstraße, welche die parallel zur Bahnlinie angelegte Duppelstraße mit der Schloßstraße in Verbindung setzt. Die Duppelstraße wird bis zur Station Steglitz verlängert werden. So erhalten Entlastung die sehr verkehrsreiche Albrechtstraße und die noch mehr frequentirte Schloßstraße. Die Unterführungsarbeiten sind bereits begonnen worden.

Ein Pensionardrama. Mit dem Selbstmordversuch eines 17jährigen Mädchens hat am gestrigen Morgen ein Diebstahlsdrama geendet. In einem in der Friedrichstadt befindlichen Pensionat für höhere Töchter war seit längerer Zeit Fräulein Anna M., die Tochter eines süddeutschen Großindustriellen untergebracht; das bildhübsche Mädchen verlebte die Ferien fiels in dem Hause ihrer Eltern und hatte auch zu Ostern mehrere Wochen daselbst zugebracht. Hier scheint nun die junge Dame ein Liebesverhältnis mit einem Angeheuliten ihres Vaters eingegangen zu sein, das von dem Letzteren missbilligt wurde, nach den Äußerungen zu schließen, welche Fräulein M. anderen Pensionärinnen nach ihrer Rückkunft hierher gemacht hatte. Im Laufe des vorgestrigen Tages empfing das junge Mädchen einen Brief von ihrem Geliebten, mit welchem sie übrigens rege korrespondirt haben muß, und schloß sich bald nach Empfang des Schreibens, das recht unangenehme Nachrichten für sie enthalten haben muß, in ihr Zimmer ein, um mehrere Stunden darauf mit vermeintlichen Augen an dem gemeinsamen Abendisch zu erscheinen. Gestern Morgen stand Fräulein M. nicht zur gewohnten Zeit auf und da die Pensionsvorsteherin das Zimmer ihres Zögling verriegelt fand, ließ sie dasselbe gewaltsam öffnen. Hier fand man das bedauernswürdige Mädchen, welches nur noch schwache Lebenszeichen von sich gab, in einer großen Wullache mit geöfneten Pulsadern auf dem Bett liegen; ein sofort geholter Arzt legte die Leiche auf und ließ die M., deren Zustand höchst bedenklich, nach einem Krankenhause überführen. In einem zurückgelassenen Briefe theilt die jugendliche Selbstmörderin mit, daß Liebesgram das Motiv zur That gewesen.

Ein ehelicher Forder. Die Inhaberin eines Ladengeschäfts in Spandau fuhr dieser Tage mit der Bahn nach Berlin und hatte außer zwei kleinen Paketen noch eine Geldtasche mit dreitausend Mark in Reichsbanknoten bei sich. Als sie auf einer Vorortstation das Eisenbahngepäck verließ, vergaß sie die Geldtasche mitzunehmen. Die beiden letzten Verfolger der Geldtasche sorgsam in der Hand. Am Abend erschien, wie der „Ang. f. d. Havell.“ berichtet, im Gesäß der Dame ein Schaffner, welcher ihr das Geld aushändigte.

Wie leicht geringfügige Verletzungen einen schweren gesundheitlichen Schaden herbeiführen können, beweist der Unfall, welcher eine siebenjährige Arbeiterin in einer hiesigen Stahl- und Eisenfabrik betroffen hat. Im Mai v. J. verletzte sich die Arbeiterin mit einer Stempelmachine den Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand; sie suchte damals eine Heilanstalt auf. Die Wunde, welche sie sich beigebracht, erschien durchaus ungefährlich und heilte in zwei bis drei Wochen vollständig aus, so daß die Arbeiterin alsbald wieder an ihre Beschäftigung gehen konnte. Hierbei mochte ihr wohl infolge der Verletzung die frühere Übung und Geschicklichkeit einigermaßen abhanden gekommen sein, denn bald nach der Wiederaufnahme der Arbeit verletzte sich die Arbeiterin von Neuem. Der Arzt hat konstatiert, daß nach der Heilung der ersten Verletzung keinerlei Gesundheitsnachtheil in den verletzten Gliedern zurückgeblieben war. Die zweite Verletzung, welche sich die Arbeiterin zuzog, bestand darin, daß sie sich eine Stahlfeder unter den Nagel des schon einmal verletzten rechten Zeigefingers stieß. Auch diese Verletzung erschien anfänglich nicht erheblich und die Arbeiterin suchte sich auch aus diesem Anlaß gar nicht genöthigt, die Arbeit einzustellen. Erst nach einiger Zeit zeigte sich plötzlich große Mattigkeit, Hinfälligkeit des ganzen Körpers, Schlaflosigkeit, Kopfschmerz, Doppelsehen und schließlich eine so auffallende Schwäche des rechten Armes, dessen Zeigefinger die Verletzung erlitten hatte, daß die Patientin nicht im Stande war, einen Teller in der rechten Hand zu halten. Dieser Zustand droht sich noch weiter zu verschlimmern und hat die Aufmerksamkeit der Aerzte erregt. Die hierbei in Betracht kommende Frage ist nun, ob die eingetretene Schwäche die Folge eines Betriebsunfalls in der Fabrik oder die Folge eines bei der Patientin schon vor jenem Unfall vorhandenen Zustandes von Nervenschwäche ist. Von der Entscheidung dieser Frage wird es abhängen, ob die Patientin bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine Rente, auf Grund der gesetzlichen Unfallversicherung zu beanspruchen hat oder nicht.

Polizeibericht. Am 7. ds. Mts. Nachmittags auf dem Gergierplatz hinter der Wannenlaserne spielende Kinder einen dort über den Springbrunn gelegten, etwa 7/8 m langen Baum zum Schaulen benutzten, wurde derselbe anscheinend dadurch, daß die eine Seite des Baumens von den Knaben löschlich verlassen war, zur Seite geschleudert und traf dabei einen 10jährigen Knaben am Kopfe, so daß derselbe eine schwere Verletzung erlitt. Er wurde nach Anlegung eines Nothverbandes nach dem Krankenhause in Moabit gebracht, wo er bald darauf verstarb. — Im Laufe des Tages und in der darauf folgenden Nacht fanden an vier verschiedenen Stellen kleinere Brände statt.

Gerichts-Beitrag.

In dem bekannten Prozesse des Fräulein Siebert wider das hiesige kgl. Polizeipräsidium wegen Herausgabe eines von der Klägerin am 31. März 1887 in einer von ihr engagierten und benutzten Prospekt der Verlangten (Polizei-Präsidium) zur Aufbewahrung übergeben hatte, ist die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil des kgl. Amtsgerichts I zu Berlin, vom 28. ds. Mts., nach welchem das Polizeipräsidium zur Herausgabe des Portemonnaies verurtheilt worden war, von der Strafkammer des kgl. Landgerichts I, Berlin, wie die „Allg. Zeitg.“ meldet, zurückgewiesen worden. Das Landgericht hat sich im Wesentlichen der Begründung des amtsgerichtlichen Urtheils angeschlossen und ist festgesetzt, daß ein Fahrgast Anwalt in einer Prospekt etwas „finden“ kann. Wesentlich weigerte sich das klagende Polizeipräsidium, das Geld an die Klägerin, welche dasselbe gefunden hatte, herauszugeben, indem es der Ansicht war, daß in einer Prospekt nichts „gefunden“ werden könne.

Aus Köpnic wird uns berichtet, daß bei dem Zeugenbegangnis des verurtheilten Formers Ludwig, der am 19. Januar d. J. in Köpnic verurtheilt wurde, von dem Zigarrenhändler Franz Ungering die Worte gebraucht wurden: „Wir wollen unsern Gemüthen durch das Abnehmen der Güte die letzte Ehre erweisen.“ Infolge dessen erhielt Ungering von der Polizeiverwaltung in Köpnic ein Strafmandat in Höhe von 20 M. zugestellt. Hiergegen erhob Herr U. Widerspruch und trug auf richterliche Entscheidung an. Termin stand gestern vor dem Schöffengericht in Köpnic an. Das Schöffengericht schloß sich nicht an, an der Verfügung der Polizeiverwaltung etwas anzusetzen — die wenigen Worte wurden auch gerichtlicherseits für eine „Rede“ im Sinne des Gesetzes erachtet. Herr Ungering gebent sich bei dem Urtheil nicht zu verhalten.

Achtung Klavierarbeiter! In der Pianoforte-Fabrik von Reimner, sind Maßregelungen vorgenommen. Es wird daher dringend ersucht, den Zugang fern zu halten.

Achtung Mechaniker! In der Mechanikfabrik von Dinger u. Co., sind Maßregelungen vorgenommen. Es wird dringend Geboten, den Zugang fernzuhalten.

Maßregelungen betreffen des 1. Mai haben stattgefunden in den Holzbearbeitungsfabriken von Schloß u. Köhn, Schröder u. Eichhoff, E. Kadelshof, Heim.

Achtung Tabakarbeiter! In den vereinigten Fabriken W. Brunsow u. Sohn, Carl Meißner & Pratorius, Inhaber A. Deter, sind wegen der 1. Maifeier 8 Packetschläger gemahngelagt worden. Trotdem gesagt wurde, wer am 1. Mai nicht arbeitet, kann am 2. und 3. Mai auch feiern und am 5. Mai die Arbeit wieder aufnehmen, wurden die 8 Bezeichneten am Sonnabend gleich entlassen. Gemahngelagt sind Emil Seidler, R. Schloß, A. Schulze. Zugang ist von Packetschlägern fern zu halten.

Achtung Metallarbeiter! In der am 7. Mai in der Brauerei Friedrichshain tagenden öffentlichen Metallarbeiterversammlung wurde beschlossen, über alle Fabriken, in denen die Kollegen wegen der Maifeier die Arbeit einstimmig eingestellt haben, den Streik zu erklären. Ferner wurde beschlossen, über diejenigen Fabriken, in welchen nur die Minderheit gestreikt, und dieselbe deshalb gemahngelagt wurde, keine Sperre zu verhängen, sondern die Gemahngelagten unter die Unterstützung. Die Leitung der Streiks, sowie die Auszahlung der Unterstützung an die Streikenden und Gemahngelagten wurde dem Allgemeinen Metallarbeiterverein überlassen. Kollegen! Es muß nun Ehrensache eines jeden Einzelnen sein, die freiwilligen Beiträge, welche zur Unterstützung der Streikenden und Gemahngelagten unbedingt erforderlich sind, dieses Mal außerordentlich reichlich fließen zu lassen. Dies bedenklichen Kollegen, es sind die besten der Metallarbeiter, welche von dem Haß der Eisenbarone getroffen wurden, und lassen wir sie deshalb nicht untergehen, sonst sind sie für immer verloren für unsere Ziele. Zugang ist fernzuhalten von Witz und Gerede, Neuenburgerstraße. — Kappler, Prinzen-Allee 75/76. — Wir eruchen nun die Kollegen, welche noch in anderen Fabriken die Arbeit einstimmig eingestellt haben, dieses sofort in dem Arbeits-Nachweisebureau, Wallstr. 7-8 mitzutheilen. Listen zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge sind zu haben im Süden bei Otto Klein, Ritterstr. 15, Paul Litfin, Reichenbergerstr. 23, im Norden bei Gustav Wolf, Reinholdsdorferstraße 14a und Reinhold Unger, Kesselstr. 20. Der Vorstand des Allgemeinen Metallarbeiter-Vereins Berlins und Umgebung, J. A.: Joseph Darmann, Reichenbergerstr. 78.

Für die in der Wirkerbrande beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen theilen wir hier das Kundscheiben der Firma Laue u. Co. mit:

Wir nehmen unsere bisherigen Arbeiter nur unter der Bedingung wieder auf, daß dieselben unsere bisherige Fabrikordnung und die damit verbundenen Gepflogenheiten voll anerkennen, dieselbe treu und gewissenhaft befolgen, sich jeder Arbeitsbewegung enthalten und Versammlungen, welche den Interessen der Firma Laue u. Co. zuwiderlaufen, weder veranstalten noch besuchen wollen.

Wird die Verpflichtung nicht eingegangen und die Arbeit nicht unter alten Bedingungen wieder aufgenommen, so sind wir entschlossen, unsern Gesamtbetrieb bis auf Weiteres zu schließen und die bisher eingegangenen Ordres anderweitig arbeiten zu lassen.

Würde dieser Fall eintreten, so wäre dadurch natürlich auch für später jede Möglichkeit ausgeschlossen, die bisherigen Arbeiter wieder aufzunehmen.

Die Unterschrift der Arbeiter bedeutet die kontraktliche Verpflichtung für oben detaillierte Punkte.

Berlin, den 6. Mai 1890.
Dieses Schreiben wurde von den Arbeitern zurückgewiesen und eine Besprechung mit der Untersuchungskommission des Berliner Arbeitervereins am 7. Mai in Aussicht genommen. Eine mündliche Verhandlung der Firma mit genannter Kommission war nicht zu erzielen und demzufolge der Streik der Firma Laue u. Co., Grüner Weg 104, unverändert fort.

Der Zugang nach dieser Fabrik ist strengstens fernzuhalten.

Der Streik der Kartnarbeiterinnen und Arbeiter ist seit Dienstag, den 6. Mai, für beendet zu betrachten. Derselbe ist zu Ungunsten der Arbeiterinnen und Arbeiter verfallen. Die Zahl der von den Fabrikanten zur sechsmonatlichen Ausschließung Verurtheilten beträgt 80 bis 90. Es ist dringend notwendig, daß die ausstehenden Listen sofort abgeliefert werden. Die Arbeitsvermittlung hat die Kommission übernommen, und geschieht die Vermittlung täglich 9-12 und 2-6 Uhr, Andreaskirchstr. 26, bei Volkmann.

Stettin, 8. Mai. Unter den Maurern, Zimmerleuten und den Kalk- und Steinträgern ist heute eine allgemeiner Streik ausgebrochen.

Frankfurt a. M., 7. Mai. Der Schuhmacherstreik dauert fort und erfährt wir den Zugang streng fernzuhalten.

Das deutsche Braunkohlen-Ferrosilicium ist erst seit zwei Jahrzehnten ein Gegenstand industrieller Ausnutzung. Es dient hauptsächlich zur Kerven fabrication. Die jährliche Produktion beträgt jährlich 10 000 Tonnen (gleich 200 000 Zentnern). Die Industrie wird geradezu monopolisiert von den Riebeck'schen Montanwerken, ihr Sitz ist das Königreich und die Provinz Sachsen. Die Erzeugung des zur Paraginnmehrerie notwendigen Braunkohlenferrosiliciums ist für die Arbeiter eine sehr mühsame, ekelhafte und gesundheitschädliche. Der berühmte Chirurg Volkmann hat gefunden, daß die in diesem Gewerbe beschäftigten Arbeiter zahlreich an dem von ihm so genannten **Hautkrebs** erkranken, einem sehr hartnäckigen flechtenartigen Hautleiden. Nur eine peinliche Sauberkeit kann dagegen schützen. Bei der jetzigen Manier zu wirtschaften wird aber zwar auf fetter Dividende, nicht aber auf die Fürsorge für den Proletariat gesehen. Die Fabrikgesetzgebung hat hier eingzugreifen und durch bindenden Zwang den Schutz der Arbeiter vor diesen und anderen Gefahren des Betriebes herbeizuführen.

In der deutschen Bänderwaren-Industrie tritt die Klage über die Ohnmacht des Kleinrentnerbetriebes recht deutlich zu Tage. Es giebt in ihr sehr viele kapitalschwache Kleinbetriebe, die nicht im Stande sind, das ganze Jahr, auch in der flauen Saison, den Sommermonaten, wenn der Absatz stockt, durcharbeiten. Die großen Zwischenhändler, die hier wie in so vielen anderen Gewerben die Sohne von der Milch schöpfen, benutzen diese Zwangslage der Unternehmer, laufen zu Spottpreisen den ganzen Vorrath gegen Baarzahlung und können dann in der Hauptbedarfszeit, Herbst und Winter, die Bänderhändler billiger verkaufen, als die Fabrikanten. In den letzten Jahren haben von 141 deutschen Bänderwarenfabrikanten 82 den Betrieb eingestellt, heute sind trotzdem 121 Fabriken im Betriebe, von welchen nach dem sachverständigen Urtheile eines Fachmanns in der Chemischen Industrie ein großer Theil nicht lebensfähig ist. Eine Fabrik, jetzt außer Betrieb, hat 6 Arbeiter, zwei gleich als stillgelegte Fabriken je 4, drei Fabriken, ebenfalls außer Betrieb, je 3, fünfzehn Fabriken je 2 und achtundzwanzig Fabriken je 1 Arbeiter gehabt. In sechs Fabriken sind in 10 Jahren 23 Fabrikanten zu Grunde gegangen. Nur die wenigen großen Etablissements floriren. So muß das sein in der „besten aller Welten“.

Die Galleys Maschinenfabrik hat nach dem Geschäftsbericht für 1889 einen Reingewinn von 458 782 M. gegen 191 614 M. im Jahre 1888 erzielt. Der Werth der gefertigten Waaren betrug 3 505 950 M. gegen 1 873 921 M. im vorhergehenden Jahre, die Dividende 92 pSt. gegen 16 pSt. „Der hohe Gewinn“, sagt der Geschäftsbericht, „ist hauptsächlich durch die Verminderung der Herstellungskosten,

welche infolge der vervollkommenen Einrichtungen eingetreten ist, sowie dadurch entstanden, daß die Generalkosten dem hohen Umfange sich günstigere stellten. Die technischen Fortschrittenbauten eine Herabsetzung der Produktionskosten, eine sparsam an Arbeitskräften, die durch Maschinen ersetzt wurden und eine stärkere Anspannung der beschäftigten, zu höheren Leistungen gedrangten Arbeiter. Dann sinken Unkosten für Produktion und Verschleiß, je größer das Etablissement wird, einheitlicher Alles geleitet und verwaltet wird. Unsere Hallenfreunde mögen sich die obigen Jaffern, sowie die fernere Theilung des Geschäftsberichtes wohl merken, daß die Galleys wieder sehr große Vorkellungen erhalten hat und im vergangenen Jahre.“

Eine neue Gewerbekrankheit. Zur Reinigung von Kaustik wird in den Kaustikfabriken NaOH verwendet. In einem solchen Betriebe zu Boston (Nordamerika) wo besonders viele Mädchen und Frauen beschäftigt waren, zeigte sich die Arbeiterinnen fast fortwährend in einem Krankheitszustande. Die Nachforschungen ergaben, daß die Arbeiterinnen durch die Naphthadämpfe diese Veranlassung herbeiführten. Die Einnahmen der Dämpfe bereitete ihnen ein besonderes Vergnügen bis ihnen dasselbe zu einem unabweislichen Bedürfnis geworden sei, es entwickelte sich also eine **Naphthasucht**.

Versammlungen.

Die Drechsler und Fernsgenossen begingen den 1. Mai in ruhiger vernünftiger Weise. Die Kollegen versammelten sich am Morgen in drei Lokalen und trafen am Stadtpark Thiergarten zusammen. Von hier marschirte der imposante Zug mit Gesang durch Charlottenburg nach Westend zum Friedrichshagen. Von hier ging es über Brunnenwald, Halensee nach Schmögen. Unterwegs wurde den Kollegen mitgetheilt, daß die Organisation ein Telegramm an die Wiener Kollegen zur 1. Maifeier geschickt hatten. Im Waldlager zu Schmögen wurde eine Freiheitstafel in kostbarem Rahmen war. Die Frauen und Kinder vergnügten sich durch Wettkämpfe u. a. m. Die Tafel war auch die Antwort aus Wien eingelaufen, welche die Kollegen Hildebrandt verlesen und mit stürmischem Beifall aufgenommen und mit einem Hoch auf die internationale Arbeiterbewegung beantwortet wurde. Um 9 Uhr fuhr man zurück. Der verließ die Maifeier ohne Disharmonie, den Theilnehmern schönen Erinnerung.

Eine öffentliche Versammlung aller in der Wirkerbrande beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen tagte am Montag Vormittag des Herrn Gustav Jang in der Königsbank mit der Tagesordnung: 1. Die stellen sich die Arbeiter und Arbeiterinnen der Wirkerbrande dem Verhalten der Firma Laue & Co. gegenüber? 2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

Genannte Firma hat auf Grund der Feiern des 1. Mai ihrer Arbeiter für entlassen erklärt und legten demzufolge stürmische Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeit einmüthig nieder. Alle drei gemahngelagten Kollegen legten Bericht und Beschlüsse der Handlungsweise der Firma den Arbeitern gegenüber; sie zogen im Allgemeinen die Firma einer ganz scharfen Kritik. Die drei gemahngelagten Arbeiter, welche vom Fabrikanten als „Wiegler“ bezeichnet wurden, suchten ihr Gewissen von dieser großen Sünde — zu befreien, indem dieselben an den Arbeitern rechtigkeitsmäßig die Versammlung appellirten.

Beide Werkführer der Firma Laue & Co. waren zur Veranlassung ihrer Geheiß erschienen und erklärten die Aufträge derselben: daß die Firma keine Maßregelungen bei dieser Arbeitseinstellung erkennen kann und müßte dem Fabrikanten überlassen bleiben, Arbeiter nach Ermessen einzustellen oder zu entlassen. Hierauf wurde dem widersert, daß es zwar dem Fabrikanten überlassen bleiben muß, sein Personal zu halten, wie es ihm beliebt, daß aber auch der Arbeiter ein Recht haben, über ihre Leute zu bestimmen, was es für gut halten. Auf eine Erklärung der Werkführer, daß die Firma gewillt ist, seinen Betrieb sechs Wochen lang stehen zu lassen, wurde denselben die Antwort zu Theil, daß es der Arbeiter nicht im geringsten einfallen wird, nur eine Woche ihre Arbeit stehen zu lassen; im Uebrigen erklärten sich die Arbeiter und Arbeiterinnen dahin Gehend, daß sie selbst bei einer Feiern von sechs Wochen noch nicht ausgehungert sind, wie es so der Wunsch der Fabrikanten war. Hierauf wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die heute im Lokale „Königsbank“ tagende öffentliche Versammlung von Wirklern und Arbeiterinnen erklärt sich mit dem Vorgehen der bei der Firma Laue u. Co. beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen voll und ganz einverstanden und verpflichtet sich, dieselben mit allen Kräften zu unterstützen. Gleichzeitig erklärt die Versammlung, daß die Kollegen und Kolleginnen der Firma Laue u. Co. moralisch verpflichtet sind, die Arbeit nicht wieder aufzunehmen, bis die Einstellung der gemahngelagten Arbeiter wieder erfolgt ist.“ Beide Werkführer der Firma Laue u. Co. schlugen eine Einigung zwischen den Fabrikanten und Arbeitern ein. Ein Antrag, welchen zugereisten Kollegen aus Bismarck eine Weisenerklärung nach Apolda zu gewahren, wurde angenommen. Ebenso eine einmalige Unterstützung für einen Arbeiter, welcher dort Arbeit angenommen hatte, jedoch nach seiner Erklärung, aus reiner Noth, wurde ebenfalls angenommen. Einem Hoch auf die internationale Arbeiterbewegung schloß die Versammlung.

Der sozialdemokratische Wahlverein des kgl. Reichstags hielt am Montag, den 6. d. Mts., im Saale der Brauerei „Königsbank“ eine Versammlung ab, welche sehr stark besucht war. Auf der Tagesordnung stand: 1. Vortrag des Herrn Max Baginski über: „Die neue Aera und die Sozialdemokratie.“ 2. Diskussion. 3. Verschiedenes und Fragelosen.

Da der Referent nicht erschienen war, mußte der 1. Punkt von der Tagesordnung abgesehen und zum 2. Punkt, Verschiedenes übergegangen werden. Hierbei stellte ein Redner den Antrag, die Bismarckier trinken einzustellen und Selterwasser zu trinken. Ein anderer bemerkte, daß das wohl nicht recht angehe, man muß doch sonst keinen Saal erhalten. Der Vorsitzende, Herr Kuchbach, merkte, daß dieser Antrag abgelehnt werde, bis die Lokalkommission dieses entschieden hätte. Der Antrag wurde aber mit großer Mehrheit angenommen und man sah nun anstatt der so vielen Selter Wasser, Kisten mit gefüllten Selterflaschen herumliegen. Hierauf nahm Herr Griebentrog das Wort und sagte an, daß es in der letzten Zeit vorgekommen wäre, daß gewisse Referenten Anklagen wegen Verstoßung vorgekommen wäre. In der Meinung, daß der Vorstoß 2 oder 3 Mitglieder wählen möchte, welche als Stenographen die Reden des Referenten aufnehmen sollten und stellten sich zum Antrag. Der Vorsitzende bemerkte, daß es Sache des Vorstandes sei; der Antrag wurde später die dazu geeigneten Personen herauszufinden. Der Antragsteller zieht insofern dessen seinen Ansuchen. Nun nahm Herr Richard Baginski das Wort zur Diskussion und spricht über die neue Aera — und die Sozialdemokratie. Der Redner führt ungefähr aus, daß man von der neuen Aera nichts zu erwarten habe, und sprach über die verschleierten Parteien, welche gegenwärtig die neue Aera bilden. Alle Parteien wünschen, daß die Auslassungen des Kaisers in Gräueltathen gehen möchten, die Konserwativen wollen dieses nur für sich anstreben, dieselben haben bisher stets gesagt, wie sich die Interessen des Großgrundbesitzers und Großkapitalisten ihrer Herrschaft gefüllt haben auf Kosten der Arbeiter. Die Freisinnigen haben die Erlasse nicht erhofft, sie glauben,

Entwurf eines Arbeiterschutz-Gesetzes.

Die sozialdemokratische Fraktion des Deutschen Reichstages hat folgenden Antrag eingebracht:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Titel I, II, VII, IX, X und der Schlussbestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Dem Titel I der Gewerbeordnung wird Folgendes hinzugefügt:

§ 13 a. In Straf-, Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, sind in erster Reihe gewerbliche Arbeiten für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reichs, eines Staats oder eines Gemeindeverbandes anzuführen. Der Verkauf gewerblicher Erzeugnisse für eigene Rechnung, für Rechnung des Reichs, eines Staates oder eines Gemeindeverbandes darf nur zu den marktmäßigen Preisen stattfinden.

Artikel II.

Der § 14 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach dem Bundesgesetze zuständigen Behörde Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befügt ist.

Wer für eigene Rechnung oder für Rechnung Anderer oder im Auftrage Anderer ein Gewerbe betreiben will, hat bei Eröffnung des Gewerbebetriebs die Betriebsstätte des selben, sowie jeden späteren Wechsel der Betriebsstätte spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde seines Wohnorts und dem Arbeitsamt seines Bezirks (§ 33) anzugeben.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen.

Artikel III.

Der Titel VII der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Titel VII.

Verhältnisse des gewerblichen und kaufmännischen Hilfspersonals, einschließlich der Lehrlinge. Dauer und Regelung ihrer Beschäftigung.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Unternehmern oder ihren Bevollmächtigten einerseits und ihrem gewerblichen Hilfspersonal andererseits ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Das Hilfspersonal ist in der Wahl der Unternehmer unbeschränkt.

§ 106. In Unternehmungen, welche unter dies Gesetz fallen, darf die Arbeitszeit für alle über 16 Jahre alten Hilfspersonen vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an höchstens 10 Stunden, an Sonnabenden (Samsabenden), Vorabenden der hohen Feste höchstens 8 Stunden, ausschließlich der Pausen, währen.

Vom 1. Januar 1894 an wird die höchstzulässige Arbeitszeit auf täglich neun, vom 1. Januar 1898 an auf acht Stunden herabgesetzt.

Bei Arbeiten unter Tag (in Bergwerken, Salinen etc.) oder in Betrieben, in denen ununterbrochen Tag- und Nachtarbeit stattfindet, darf die tägliche Arbeitsschicht acht Stunden nicht überschreiten; bei Arbeiten unter Tage ist hierbei die Zeitdauer der Ein- und Ausfahrt in die Arbeitszeit einzurechnen.

Jugendliche Hilfspersonen im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren dürfen täglich nicht über acht Stunden beschäftigt werden.

Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Betabredung beider vertragschließenden Theile überlassen.

§ 106 a. In der Zeit vom 1. April bis 30. September darf die Arbeitsschicht für Betriebe nach § 106 Absatz I nicht vor Morgens 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor Morgens 7 Uhr beginnen und muß spätestens Abends 7 Uhr beendet sein.

In der Arbeitsschicht müssen Pausen von mindestens zwei Stunden eintreten. Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und sind dem Arbeitsamt des Bezirks anzuzeigen. Das Verlassen der Arbeitsstätten während der Pausen darf dem Hilfspersonal nicht untersagt werden.

Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der Arbeitskammer (§ 134), für Betriebe, wo dies im Interesse aller Beteiligten liegt, den Beginn der Arbeitsschicht während der Sommerzeit eine Stunde früher zu gestatten, in welchem Falle die Arbeitsschicht eine Stunde früher zu endigen hat. Ferner kann das Arbeitsamt unter Zustimmung der Arbeitskammer die Verlängerung der Pausen bis auf eine Stunde gewähren, um einen entsprechend früheren Schluss der Arbeitsschicht herbeizuführen.

Das Arbeitsamt ist ferner befugt, eine Verlängerung der gewerblichen Arbeitsschicht um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens drei Wochen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben.

Für Hilfspersonen, die während der Mittagspause ihre Wohnung nicht erreichen können und das Mittagessen in der Betriebsstätte einzunehmen gezwungen sind, ist der Unternehmer verpflichtet, außerhalb der Arbeitsräume und in der kalten Jahreszeit geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 107. An Sonn- und Festtagen ist gewerbliche Arbeit verboten. Zwischen der Beendigung und dem Wiederbeginn der Arbeit muß eine Ruhepause von 36 Stunden, und wenn zwei Feiertage einander folgen, eine solche von 60 Stunden liegen. Ausgenommen hiervon ist die Beschäftigung bei Verkehrs- und Transport-Anstalten, soweit sie den notwendigen Betrieb derselben betrifft, bei Gastwirthschaften aller Art,

öffentlichen Erholungs- oder Vergnügungs-Anstalten, sowie bei denjenigen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern.

Verkaufsstellen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen höchstens fünf Stunden geöffnet und müssen spätestens Nachmittags 4 Uhr geschlossen sein. Die nähere Zeitbestimmung steht der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Das Arbeitsamt ist befugt, die Arbeit an Sonn- und Festtagen zeitweilig und ausnahmsweise zu gestatten, wenn Unglücksfälle oder Naturereignisse den regelmäßigen Betrieb unterbrechen haben oder der Betrieb sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich notwendig erweist.

Die Arbeit in den für Werktage vorgeschriebenen Schranken ist ferner gestattet, wo Märkte oder Messen in Sonn- oder Festtage fallen. Das Nähere bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Hilfspersonen, die bei regelmäßigem Sonn- und Festtagsbetrieb beschäftigt sind, ist in der Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren.

§ 108. Die Nachtarbeit ist verboten.

Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der Arbeitskammer dieselbe zu gestatten:

- a) bei dem Betrieb von Verkehrs- und Transportanstalten;
- b) bei solchen Gewerben, die ihrer Natur nach Nachtarbeit erfordern.

Hilfspersonen, die eine volle Schicht bei regelmäßiger Nachtarbeit beschäftigt waren, dürfen in der darauf folgenden Tagesschicht nicht beschäftigt werden.

Hilfspersonen, die bei regelmäßiger Nachtarbeit, aber nicht in voller Schicht beschäftigt waren, ist von dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit bis zu ihrem Wiederbeginn eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren.

§ 108 a. Für Arbeiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren ist die regelmäßige Nachtarbeit verboten. Auch dürfen Arbeiterinnen jeglichen Alters weder auf Hochbauten noch unter Tag beschäftigt werden.

§ 108 b. Das Arbeitsamt ist befugt, Nachtarbeit vorübergehend zu gestatten:

- a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben;
- b) wenn Nachtarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich notwendig erweist.

§ 109. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden und darf eine Kündigung oder Entlassung derselben aus der Arbeit während dieser Zeit nicht stattfinden.

§ 109 a. Das Reichs-Arbeitsamt (§ 132) kann die Verwendung von jugendlichen, sowie weiblichen Hilfspersonen in Betrieben, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.

§ 109 b. Arbeitsmethoden, welche die Gesundheit der Arbeiter besonders schädigen, sind durch das Reichsarbeitsamt zu verbieten, sobald der Arbeitszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 110. Ein Unternehmer, der mit Unterstützung von Hilfspersonen ein stehendes Gewerbe betreibt, ist zum Erlaß einer Arbeitsordnung verpflichtet.

Die Arbeitsordnung ist, nachdem sie dem Hilfspersonal zur Meinungsäußerung vorgelegt und durch Vermittelung des Arbeitsamts von der Arbeitskammer genehmigt worden ist, an einer dem Hilfspersonal leicht zugänglichen und in die Augen fallenden Stelle in der Betriebsstätte auszuhängen.

§ 111. Die Arbeitsordnung muß enthalten:

1. die Bestimmungen der §§ 105—121 dieses Gesetzes;
2. Bestimmungen über Anfang und Ende
a) der Arbeitsschichten,
b) der Pausen;
3. über die Zeit und Art der Lohnzahlung;
4. über die Dauer der Kündigungsfristen und die Art der Kündigung mit der Maßgabe, daß die Bedingungen für beide Theile gleich sind und daß die Kündigungsfrist in der Regel für gewerbliche Hilfspersonen vierzehn Tage und für kaufmännische Hilfspersonen einen Monat beträgt;
5. die vom Reichs-Arbeitsamt in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte erlassenen Anordnungen;
6. die Adresse des Arbeitsamts und die bei demselben üblichen Geschäftsstunden;

Geldbußen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften der Arbeitsordnung dürfen fünf Prozent des durchschnittlichen Arbeitstagsverdienstes nicht überschreiten und zum Nutzen des Hilfspersonals zu verwenden.

Beschwerden gegen die Arbeitsordnung oder deren Handhabung sind bei dem Arbeitsamte anzubringen und durch die Arbeitskammer zu entscheiden.

Von der Arbeitskammer nicht genehmigte Arbeitsordnungen haben für das Hilfspersonal keine verbindliche Kraft.

§ 112. Die Hilfspersonen sind verpflichtet, den Anordnungen der Unternehmer in Beziehung auf die ihnen übertragenen Berufsarbeiten Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 113. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern besteht nicht.

Beim Abgange können Hilfspersonen ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf ihren Antrag vom Arbeitsamt kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugnis ist auf ihr Verlangen auch auf die Führung auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken soll, daß der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde, ist verboten.

§ 114. Die Unternehmer sind verpflichtet, dem gewerblichen Hilfspersonal den Lohn wöchentlich, dem kaufmännischen monatlich, ohne andere Abzüge, als auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen zulässig sind, baar in Reichswährung auszusahlen. Als Lohnzahlung gilt für das gewerbliche Hilfspersonal der Freitag und falls dieser ein Festtag ist, der diesem vorhergehende Werktag. Das Innehalten verdienten Lohnes ist verboten. Bei Alltagsarbeit, welche bis zum Lohnzahlungstag nicht zum Abschluß gebracht werden kann, ist dem Arbeitenden eine Abschlagszahlung zu gewähren, welche mindestens die Höhe des für die gleiche Leistung in der Betriebsstätte geltenden Durchschnittswöchentliches erreicht.

§ 115. Die Unternehmer dürfen ihrem Hilfspersonal

keine Waaren borgen oder ihren Waaren an Stelle von Gehalt oder Lohn verabreichen oder verabreichen lassen.

Dagegen können dem Hilfspersonal Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten als Gehalt oder Lohn angerechnet werden, aber nicht höher als zu den Selbstkostenpreisen.

§ 116. Hilfspersonen, deren Forderungen in einer den §§ 114 und 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 114 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfsklasse zu, welcher die Hilfsperson angehört, in Ermangelung einer solchen Hilfsklasse einer anderen zum Besten der Hilfspersonen an dem Orte bestehenden, von dem Arbeitsamt zu bestimmenden Klasse.

§ 117. Verträge, welche den §§ 114 und 115 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Hilfspersonen über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen.

Keine Hilfsperson kann zu Beiträgen für sogenannte Wohlfahrtseinrichtungen (Betriebs-Sparcassen u. dgl.) verpflichtet werden.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider geborgt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder unmittelbar erworben sind, und fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Klasse zu.

§ 119. Den Unternehmern im Sinne der §§ 114 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktore, sowie andere Unternehmer, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Unter den in §§ 114—118 bezeichneten Hilfspersonen werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Unternehmer außerhalb der Betriebsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind. (Heimarbeiter, Hausindustrielle).

§ 120. Die Unternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfspersonen unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie müssen Denjenigen von ihnen, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit gewähren. Wo eine landesgesetzliche Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht besteht, kann dieselbe durch Ortsstatut vorgeschrieben werden. Soweit der Unternehmer in die Werkzeuge fällt, darf derselbe nicht außer der nach den §§ 106 und 106 a festgesetzten Arbeitszeit stattfinden.

§ 120 a. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Betriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind und durch Verfügung des Reichs-Arbeitsamts oder auf Anordnung des Arbeitsamts oder des Aufsicht führenden Beamten vorgeschrieben werden.

§ 121. Streitigkeiten der Unternehmer mit ihren Hilfspersonen, die auf die abgeschlossenen Verträge, den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Zeugnisse sich beziehen, werden durch die aus den Arbeitskammern zu bildenden Schiedsgerichte (§ 137) entschieden.

§ 122. Die gewerbmäßige Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren ist verboten.

§ 123. Ein Unternehmer, der jugendliche Hilfspersonen unter sechzehn Jahren beschäftigen will, hat vor dem Beginn der Beschäftigung dem Arbeitsamt eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschleppungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig waren, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betrieb hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß in den Betriebsräumen, in welchen jugendliche Hilfspersonen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis derselben unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der vom Reichs-Arbeitsamt zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 124. Ein Unternehmer, der Lehrlinge beschäftigen will, muß mit dem Vater oder Vormund des Lehrlings einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen.

Der Lehrvertrag ist auf Verlangen durch das zuständige Arbeitsamt stempel- und kostenfrei zu beglaubigen und muß folgende Bestimmungen enthalten:

- a) über die gewerblichen Einrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterrichten ist;
 - b) über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann;
 - c) über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht;
 - d) über die Höhe des Lehrgeldes, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings.
- Die Lehrzeit muß mindestens zwei Jahre währen und darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die Probezeit darf höchstens sechs Wochen dauern und muß in die Lehrzeit voll eingerechnet werden.

§ 125. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit

und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. Zu häuslichen Dienstleistungen ist der Lehrling nicht verbunden.

§ 126. Unternehmer, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, weder mit der Ausbildung von Lehrlingen sich befassen, noch ist ihnen die Beschäftigung von jugendlichen Hilfspersonen unter sechszehn Jahren gestattet.

§ 127. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings aufgehoben. Der Lehrvertrag kann seitens des Unternehmers aufgehoben werden, wenn einer der in § 113 vorgesehener Fälle auf den Lehrling Anwendung findet. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis gelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

§ 128. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergeben oder behufs seiner Ausbildung eine Lehranstalt besuchen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Winnen sechs Monaten nach der Auflösung des Lehrvertrags darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Unternehmer ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches vom Arbeitsamt kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 130. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 105 bis 129 sind:

- a) die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit Maschinen und Motore nicht zur Anwendung kommen,
- b) die Dienstverhältnisse der den Gesindeordnungen unterstehenden Personen,
- c) der Betrieb der Seeschiffahrt,

für welche besondere gesetzliche Regelung vorbehalten bleibt. Die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches und die Verordnungen für das Apothekergewerbe sind, soweit sie dem Inhalt der §§ 105 bis 129 widersprechen, aufgehoben.

Artikel IV.

Der Titel IX der Gewerbeordnung ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Titel IX.

Reichs-Arbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Schiedsgerichte.

§ 131. Die Ueberwachung und Ausführung der in den §§ 13a und 14, und den §§ 105 bis 130 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen, sowie die Anordnung und Oberleitung von Maßregeln und Untersuchungen, welche das Wohl der in Betrieben irgend welcher Art beschäftigten Hilfspersonen einschließlich der Lehrlinge erfordern, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Die Organisation des Reichs-Arbeitsamts wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 132. Dem Reichs-Arbeitsamt unterstehen die Arbeitsämter, die durch Reichsgesetz für das Gebiet des Deutschen Reiches in Bezirken von nicht unter 200 000 und nicht über 400 000 Einwohnern spätestens bis zum 1. Oktober 1891 einzurichten sind.

§ 133. Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrath und mindestens zwei Hilfsbeamten; es faßt seine Beschlüsse und Entscheidungen kollegialisch.

Das Reichs-Arbeitsamt wählt den Arbeitsrath aus zwei seitens der Arbeitskammer (§ 134) vorgeschlagenen Werbern. Die dem Arbeitsrath in Ausübung seines Aufsichtsbereichs zur Seite stehenden Hilfsbeamten werden von der Arbeitskammer und zwar zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Hilfspersonen gewählt.

In Bezirken, wo Betriebe in erheblichem Maße vorhanden sind, in denen hauptsächlich weibliche Hilfspersonen beschäftigt werden, sind auch Frauen zu Hilfsbeamten zuzunehmen. In Bezug auf Invalidität und Pensionierung unterstehen die Beamten der Arbeitsämter den für die übrigen Reichsbeamten gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 133a. Die Beamten des Reichs-Arbeitsamts und die Arbeitsräthe oder deren Hilfsbeamte haben das Recht, jederzeit Besichtigungen der Betriebsstätten, gleichviel ob die Unternehmungen vom Staat, von Gemeinden oder Privatunternehmern betrieben werden, vorzunehmen und die ihnen für Leben und Gesundheit der Beschäftigten notwendig scheinenden Anordnungen zu treffen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

Soweit diese Anordnungen in den amtlichen Befugnissen der Aufsicht übenden Beamten liegen, haben die Unternehmer und ihr Hilfspersonal denselben unweigerlich Folge zu leisten.

Gegen die Verfügungen und Anordnungen einzelner Beamten des Arbeitsamts steht dem Unternehmer oder seinem Vertreter binnen einer Woche der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen; gegen die Verfügungen und Anordnungen des Lehrherrn der Beschwerdeweg binnen einer Woche an das Reichs-Arbeitsamt.

Das Arbeitsamt ist verpflichtet, sämtliche Betriebe seines Bezirks mindestens einmal jährlich zu besichtigen. Die Unternehmer müssen die amtlichen Besichtigungen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, wo die Betriebe im Gange sind, gestatten.

Die Aufsicht über den Beamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Geschwädigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung unterliegenden Betriebe zu verpflichten.

§ 133b. Die Ortspolizei-Behörden haben das Arbeitsamt in seiner Thätigkeit zu unterstützen und den Weisungen desselben Folge zu leisten.

§ 133c. Das Arbeitsamt organisiert innerhalb seines Bezirks den unentgeltlichen Arbeitsnachweis und bildet für diesen eine Zentralstelle. Es ist befugt, in den ihm passend erscheinenden Orten für diesen Zweck Filialen zu errichten, welche, wenn kein gewerblicher Verband sich findet, der eine solche zu übernehmen bereit ist, die Ortspolizeibehörde zu übernehmen verpflichtet ist.

§ 133d. Jedes Arbeitsamt hat alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit zu veröffentlichen, von dem die

nöthigen Exemplare an die Mitglieder der Arbeitskammer, das Reichs-Arbeitsamt und die Landes-Zentralbehörden unentgeltlich zu verabsolgen sind. Der Bericht ist vor der Veröffentlichung der Arbeitskammer zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Reichs-Arbeitsamt hat die bei ihm eingehenden Jahresberichte der Arbeitsämter alljährlich zu einem allgemeinen Bericht zusammenzustellen, der dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen ist.

Die Berichte der Arbeitsämter und des Reichs-Arbeitsamts sind dem Publikum zum Selbstkostenpreis zugänglich zu machen.

§ 134. Für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Hilfspersonen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter tritt vom 1. Oktober 1891 ab in jedem Arbeitsamtsbezirk eine Arbeitskammer in Thätigkeit, die je nach der Zahl der im Bezirk vertretenen verschiedenen Betriebe aus mindestens 24 und aus höchstens 36 Mitgliedern zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestimmt das Reichs-Arbeitsamt.

Die Mitglieder der Arbeitskammer sind zur Hälfte durch die großjährigen Unternehmer aus ihrer Mitte, zur anderen Hälfte durch die großjährigen Hilfspersonen aus deren Mitte auf Grund des gleichen, unmittelsbaren und geheimen Stimmrechts, unter Gleichberechtigung der Geschlechter, mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Jede Klasse wählt ihre Vertreter für die Dauer des Mandats der Mitglieder der Arbeitskammer währt zwei Jahre. Die Mandatdauer beginnt und schließt mit dem Kalenderjahr.

Bei der Wahl der Mitglieder der Arbeitskammer sind gleichzeitig in Höhe der Hälfte derselben Ersatzpersonen zu wählen. Ersatzpersonen sind diejenigen, die nach den Gewählten die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Festsetzung des Wahltages, der ein Sonn- oder Festtag sein muß, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat auch auf dem Verordnungsweg die Normen zu bestimmen, unter welchen die Wahlhandlung vorzunehmen ist.

In den Wahlausstellungen müssen Unternehmer und Hilfspersonen gleich stark vertreten sein. Die für die Abstimmung bestimmte Zeit ist so festzusetzen, daß Tag- und Nachtschlichter sich an der Wahl betheiligen können.

§ 135. Die Arbeitskammern haben zunächst den ihnen in den §§ 106a, 110 und 121 zugesprochenen Funktionen in allen das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berührenden Fragen mit Rath und That die Arbeitsämter zu unterstützen. Insbesondere stehen ihnen Untersuchungen zu über die Wirkung von Handels- und Schiffsahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel- und Mietpreise, Konkurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modeln- und Musterfassungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntnis der bezüglichen Behörden zu bringen, Gutachten über Maßregeln und Gesekentwürfe abzugeben, welche das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks betreffen. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte (§ 137).

§ 136. Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrath und im Behinderungsfalle einer seiner Hilfsbeamten. Der Vorsitzende besitzt mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Arbeitskammer als Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte entscheidet, kein Stimmrecht. Stimmengleichheit bei der Beschlussfassung gilt als Ablehnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer monatlich mindestens einmal, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen; er muß dieses außerdem thun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer dies beantragt. Die Arbeitskammern geben sich ihre Geschäftsordnung selbst, ihre Sitzungen sind öffentlich.

§ 137. Behufs Schlichtung der erstinstanzlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und ihrem Hilfspersonal bildet die Kammer aus ihrer Mitte Schiedsgerichte, welche aus je zwei Unternehmern und zwei Hilfspersonen bestehen; sie bestimmt, in welcher Reihenfolge die Schiedsgerichte zu funktionieren haben, auch kann sie den Sitz der Schiedsgerichte auf verschiedene Orte des Arbeitsamtsbezirks vertheilen.

Den Vorsitz im Schiedsgericht hat der Arbeitsrath oder einer seiner Hilfsbeamten. Die Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte bestimmt die Arbeitskammer. Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind öffentlich.

§ 137a. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen und überhaupt alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die es für die zu ertheilende Entscheidung für nöthig erachtet.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl Unternehmer und Hilfspersonen und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung (§ 138) nicht aufgehoben.

§ 137b. Verfümt der Kläger ohne genügende Entschuldigung den Verhandlungstermin, so hat er die daraus erwachsenen Kosten zu tragen, auch den Beklagten, wenn dieser vor dem Termin nicht mehr hat benachrichtigt werden können, auf seinen Antrag eine Entschädigung für Zeitverfümmis nach Höhe der Zeugnengebühren im Zivilprozeß zu gewähren.

bleibt der Beklagte im Termin aus und begründet Kläger seinen Anspruch in genügender Weise, so werden die von ihm behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen.

§ 137c. Als Vertreter oder Beistände der Parteien dürfen in der mündlichen Verhandlung nur Verwandte, Angestellte und Berufsgenossen zugelassen werden.

§ 137d. Nach Schluß der Verhandlung ist sofort das Urtheil zu fällen und der Parteien zu verkünden. Die Wirksamkeit der Urtheilsverbindung ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig und gilt auch derjenigen Partei gegenüber, die den Termin verfümt hat.

Ueber die Verhandlungen, den festgestellten Thatbestand und die Entscheidung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 137e. Außer den in § 137b gedachten Fällen dürfen Kosten nur für Zeugen und Sachverständigengebühren berechnet werden.

§ 138. Gegen die Urtheile der Schiedsgerichte steht den Parteien binnen einer Woche nach erfolgter Entscheidung die Berufung an die Arbeitskammer zu; dieselbe erfolgt durch schriftliche Einreichung beim Schiedsgerichte.

Die Bestimmungen der §§ 137a mit Ausnahme der Worte „mindestens je einer“ in Absatz 2 bis 137d gelten

auch für die Verhandlungen und Entscheidungen der Arbeitskammer. Die Urtheile der letzteren sind sofort vollstreckbar.

§ 139. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Schiedsgerichte erhalten Tagegelber und Entschädigung der Reisekosten.

§ 140. Das Reichs-Arbeitsamt ist verpflichtet, alljährlich einmal Vertreter sämtlicher Arbeitskammern zu einer allgemeinen Berathung über die wirtschaftlichen Interessen zu berufen. Zu dieser allgemeinen Berathung entsendet jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und der Hilfspersonen. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch jede Klasse gesondert. Der Vorstand der Versammlung wird durch Mitglieder des Reichs-Arbeitsamts gebildet. Dieselben haben kein Stimmrecht. Ueber ihre Geschäftsordnung und die Tagesordnung der Sitzungen beschließt die Versammlung selbstständig; ihre Sitzungen sind öffentlich.

§ 141. Die Mitglieder des Arbeitskammertags erhalten Tagegelber und Entschädigung der Reisekosten.

§ 142. Die Unterhaltungskosten für die in den §§ 131 bis 140 genannten Einrichtungen trägt das Reich; sie sind jährlich in den Reichsetat einzustellen.

§ 143. Die Vorbereitungsarbeiten für die Bildung der Arbeitsämter, die Anordnung und Leitung der ersten Wahlen zu den Arbeitskammern vollzieht der Bundesrath.

Artikel V.

Die §§ 97 Ziffer 4, 97a Ziffer 6, 98a Ziffer 2e, 100b, 100c sind aufgehoben.

In Stelle des bisherigen § 146 treten folgende Bestimmungen:

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden bestraft:

1. Unternehmer, welche dem § 108a zuwiderhandeln;
2. Unternehmer, welche dem § 122 zuwider Kinder unter vierzehn Jahren beschäftigen;
3. Unternehmer, welche den auf Grund des § 109a getroffenen Verfügungen zuwider weiblichen oder jugendlichen Hilfspersonen Beschäftigung geben;
4. Unternehmer, welche der Bestimmung im § 113 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmal versehen, welches den Inhaber des Zeugnisses günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen beweckt;
5. Unternehmer, welche bei der Zahlung des Lohnes oder Gehalts oder bei dem Verkauf von Waaren an die Hilfspersonen den §§ 114 und 115 zuwiderhandeln;
6. Unternehmer, welche den nach § 120a getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten;
7. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden bestraft:

1. Unternehmer, welche den §§ 106, 106a, 107, 108, 109 oder der Aufforderung der Behörde ungeachtet die Bestimmungen des § 120 zuwiderhandeln;
2. Die nach §§ 146 und 146a erkannten Geldstrafen fließen der in § 116 bezeichneten Klasse zu.

Im § 147 wird Ziffer 4 aufgehoben.

Im § 149 erhält Ziffer 7 folgende Fassung:

7. wer es unterläßt, den durch die §§ 110, 111, 123, 124 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen oder den §§ 126 und 128 zuwiderhandelt und zwar für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes.

Der § 150 wird aufgehoben.

An die Stelle der bisherigen §§ 152, 153, 154 treten folgende Bestimmungen:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Unternehmer und Hilfspersonen wegen Verabredungen und Vereinigungen zum behufe der Erlangung günstigerer Löhne und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Hilfspersonen sind aufgehoben.

§ 153. Wer Andern durch Anwendung körperlicher Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder durch Verleumdung bestimmt oder zu bestimmen sucht, die solchen Verabredungen oder Vereinigungen nicht Theil zu nehmen oder ihnen nicht Folge zu leisten, sowie derjenige, welcher mit Andern vereinbart, Arbeitern deshalb, weil sie an solchen Verabredungen oder Vereinigungen Theil nehmen oder Theil genommen haben, die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafrecht nicht eine härtere Strafe eintritt.

Ist diese Vereinbarung unter Festsetzung einer Vertragsstrafe geschlossen, so haben die Vertragschließenden außerdem die Vertragsstrafe als Geldbuße verwirkt. Die Beitreibung dieser Geldbuße erfolgt durch die Polizeibehörde auf Verlangen der Arbeitskammer, welche auch über die Verwendung beschließt.

§ 154. Unternehmer und Hilfspersonen können zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen in Vereinigungen zusammentreten.

- Vereinigungen, welche den Zweck haben:
- a) die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sei es auf dem Wege freier Vereinbarung oder der Gesetzgebung, zu regeln;
 - b) Fachschulen und Bibliotheken zur Förderung der gewerblichen und geistigen Ausbildung ihrer Mitglieder ins Leben zu rufen;
 - c) Unterstützungskassen für Arbeitslose und Invalide oder Erwerbs-Genossenschaften zum Nutzen ihrer Mitglieder zu bilden,

sind den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Vereins-, Versammlungs- und Versicherungswesen nicht unterworfen. Auf ihren Antrag sind solchen Vereinigungen unter den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen Korporationsrechte zu ertheilen.

Schlussbestimmung:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Reichs- oder Landesgesetze sind aufgehoben. Urkundlich zc.

Begeben zc.

Berlin, den 8. Mai 1890.

U. v. Debes, Virk. v. Mos. v. d. Brunn, Dieck, Dreßbach, Förster, Frohne, Gepp, Grillenberger, Harm, Heine, Hiedl, Joch, Kunert, Liebknecht, Meißner, Meißner, Mollenhuth, Schippel, Schmidt (Frankfurt), Schmitz (Mittweida), Schulze, Schumacher, Schwarz, Seifert, Singer, Stadthagen, Stolle, Tugauer, Ulrich, Vollmar, Wur-